

**DifHE**

Deutsches Institut für Hochschulentwicklung  
Berlin  
21. November 2022

**Arbeitshefte**

**Nr. 1**

Nicolai Müller-Bromley

**50 Jahre und kein bisschen weiter –  
über die verfassungswidrig gewordene Lehr-  
verpflichtung der Professorinnen und Pro-  
fessoren an Hochschulen für angewandte  
Wissenschaften am Beispiel Niedersachsen**

DOI: 10.5281/zenodo.7074599  
URN: urn:nbn:de:101:1-2022091610  
ISSN: 2752-2253

Inhalt	<p>Der Beitrag untersucht die Frage, ob die bei Gründung der Fachhochschulen vor gut 50 Jahren festgelegte Lehrverpflichtung für deren Professorinnen und Professoren vor dem Hintergrund der veränderten Aufgabestellungen der heutigen Hochschulen für angewandte Wissenschaften noch mit der Verfassung vereinbar ist.</p> <p>Überprüft werden Verstöße gegen den Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG durch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber Professorinnen und Professoren an Universitäten sowie durch eine ungerechtfertigte Gleichbehandlung gegenüber Lehrkräften für besondere Aufgaben an Universitäten und an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, gegen die in Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Freiheit der Forschung und gegen die von den allgemeinen Grundsätzen des Berufsbeamtentums in Art. 33 Abs. 5 GG umfasste Fürsorgepflicht des Dienstherrn.</p>
Abstract	<p>This paper expands on the question of whether teaching obligations for professors at “Fachhochschulen”, which were set over 50 years ago, are still compatible with German Basic Law against the background of the much broader tasks of today’s Universities of Applied Sciences, now comprising not only teaching but research, too.</p> <p>The review covers violations of the Principle of Equality in Article 3 (1) of the Basic Law through unjustified unequal treatment compared to professors at traditional Universities and through unjustified equal treatment compared to “Lehrkräfte für besondere Aufgaben” at, both, traditional Universities and Universities of Applied Sciences, of Freedom of Research protected in Article 5 (3) of the Basic Law and of the State’s general duty of care for it’s civil servants encompassed by Article 33 (5) of the Basic Law.</p>
Autor	<p>Nicolai Müller-Bromley studierte Rechts-, Wirtschafts-, Politikwissenschaften und Slawistik in Frankfurt a. M., Tübingen, Aix-en-Provence und Göttingen. Neben einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Lüneburg promovierte er an der Universität Göttingen zum „Dr. iur.“. Nach dem Referendariat in Lüneburg, Celle und Bangkok trat er als Referent in die Internationale Abteilung des Bundesministeriums für Forschung und Technologie ein und war anschließend Persönlicher Referent des Ministers. Es folgten Tätigkeiten im Land Brandenburg als Referatsleiter für Hochschulrecht und Fachhochschulen im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, als Rektor der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und als Referatsleiter für Staats- und Verfassungsrecht im Ministerium des Innern. Seit 1996 ist er Professor für Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht an der Hochschule Osnabrück. Ehrenamtlich wirkt er seit 2000 als Mitglied im Bundespräsidium des <i>hfb</i> mit, seit 2003 als Präsident.</p>

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Die Entwicklung der Fachhochschulen zu Hochschulen für angewandte Wissenschaften</b>	<b>6</b>
2.1	Gründungsphase (1968-1976)	6
2.2	Gesamthochschule als Leitmodell (1976-1985)	7
2.3	Differenzierung der Hochschularten (1985-1999)	7
2.4	Konvergenz der Hochschularten (seit 1999)	10
2.4.1	Konvergenz bei der Forschung	11
2.4.2	Konvergenz bei den Hochschulabschlüssen	13
2.4.3	Konvergenz bei der Promotion	14
2.4.4	Konvergenz bei den Studierenden	16
2.4.5	Konvergenz bei den Einstellungsvoraussetzungen der Professorinnen und Professoren	16
2.4.6	Konvergenz bei der Besoldung der Professorinnen und Professoren	18
2.5	Perspektiven	18
<b>3</b>	<b>Entwicklung der Lehrverpflichtungsregelungen</b>	<b>19</b>
3.1	Ursprünge der Regelung des Lehrumfangs	19
3.2	KMK-Vereinbarungen zur Lehrverpflichtung	19
3.2.1	Vereinbarung über die Lehrverpflichtung an wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen 1977	20
3.2.2	Entwurf einer Vereinbarung zu den Lehrverpflichtungen an Hochschulen (ohne Kunsthochschulen) 1982	21
3.2.3	Vereinbarung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (ohne Kunsthochschulen) 1990	22
3.2.4	Vereinbarungen über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (ohne Kunsthochschulen) 2002 und 2003	23
3.3	Lehrverpflichtungsverordnungen der Länder am Beispiel Niedersachsen	23
3.4	Rechtsprechung zu den Regellehrverpflichtungen	24
3.4.1	Beschluss des VGH Mannheim vom 29. April 1993	24
3.4.2	Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Januar 1995	25
3.4.3	Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2010	25
3.4.4	Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. September 2012	26
3.4.5	Urteil des OVG Münster vom 28. September 1992	27
<b>4</b>	<b>Verstoß gegen den Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG, wegen unzulässiger Ungleichbehandlung gegenüber Professorinnen und Professoren an Universitäten</b>	<b>27</b>
4.1	Gemeinsamer Oberbegriff	27
4.2	Ungleichbehandlung	28
4.3	Prüfung nach der sog. „neuen Formel“ des BVerfG	28
4.4	Sachliche Gründe für eine Ungleichbehandlung	29
4.4.1	Keine Forschungsaufgabe	29
4.4.2	Nachordnung der Forschung gegenüber der Lehre	30
4.4.3	Verschiedenartige Ausbildungsziele	31

4.4.4	Geringerer Vor- und Nachbereitungsaufwand wegen geringerer Wissenschaftlichkeit . . . . .	32
4.4.5	Geringerer Vorbereitungsaufwand wegen fehlender Einarbeitung eigener Forschungsergebnisse . . . . .	33
4.4.6	Geringerer Korrekturaufwand . . . . .	33
4.4.7	Historische Entwicklung . . . . .	34
4.4.8	Geringerer Betreuungsaufwand für wissenschaftlichen Nachwuchs . . . . .	35
4.5	Umfang der Ungleichbehandlung . . . . .	36
4.5.1	Geringere Zeitbelastung durch Promotions- und Habilitationsverfahren . . . . .	37
4.5.2	Ermäßigungsmöglichkeiten . . . . .	37
4.6	Ergebnis . . . . .	40
<b>5</b>	<b>Verstoß gegen den Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG, wegen unzulässiger Gleichbehandlung gegenüber Lehrkräften für besondere Aufgaben an Universitäten</b>	<b>40</b>
5.1	Wesentliche Ungleichheit . . . . .	40
5.1.1	Wesentliche Unterschiede bei den Einstellungsvoraussetzungen . . . . .	40
5.1.2	Wesentliche Unterschiede bei den Aufgaben . . . . .	42
5.1.3	Zwischenergebnis . . . . .	43
5.2	Gleichbehandlung . . . . .	44
5.3	Ergebnis . . . . .	45
<b>6</b>	<b>Verstoß gegen den Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG, wegen unzulässiger Gleichbehandlung gegenüber Lehrkräften für besondere Aufgaben an Hochschulen für angewandte Wissenschaften</b>	<b>45</b>
6.1	Wesentliche Ungleichheit . . . . .	46
6.1.1	Wesentliche Unterschiede bei den Einstellungsvoraussetzungen . . . . .	46
6.1.2	Wesentliche Unterschiede bei den Aufgaben . . . . .	46
6.1.3	Zwischenergebnis . . . . .	47
6.2	Gleichbehandlung . . . . .	47
6.3	Ergebnis . . . . .	48
<b>7</b>	<b>Verstoß gegen die Freiheit der Forschung, Art. 5 Abs. 3 GG</b>	<b>48</b>
7.1	Eingriff in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 3 GG . . . . .	48
7.1.1	Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Trägerinnen und Träger des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 3 GG . . . . .	48
7.1.2	Betroffenheit des sachlichen Schutzbereichs . . . . .	49
7.1.3	Eingriff . . . . .	49
7.2	Rechtfertigung des Eingriffs . . . . .	52
7.3	Ergebnis . . . . .	53
<b>8</b>	<b>Verstoß gegen die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, § 45 BeamtStG, verfassungsrechtlich abgesichert durch Art. 33 Abs. 5 GG</b>	<b>53</b>
<b>9</b>	<b>Fazit</b>	<b>53</b>

# 1 Einführung

Als vor gut 50 Jahren die Fachhochschulen als neuer Hochschultyp gegründet wurden, waren ihnen und damit auch ihren Professorinnen und Professoren zunächst ausschließlich Lehraufgaben zugeordnet. Dieses Bild hat sich seither deutlich verändert: Die Professorinnen und Professoren der heutigen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) erfüllen wie diejenigen anderer Hochschularten Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, der Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie Weiterbildung und Dienstleistung.<sup>1</sup> Damit stellt sich die Frage, ob die bei Gründung der Fachhochschulen festgelegte und seither unveränderte Regellehrverpflichtung in Höhe von 18 LVS an den heutigen Hochschulen für angewandte Wissenschaften noch mit der Rechtsordnung vereinbar ist.

In Betracht kommen dabei vor allem Fragen der Gleichbehandlung gegenüber Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben, der Forschungsfreiheit sowie der Fürsorgefreiheit des Dienstherrn als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums. Diesen verfassungsrechtlichen Fragen geht die vorliegende Untersuchung anhand der Rechtslage in Niedersachsen nach.<sup>2</sup> Da sowohl die Entwicklung der Hochschullandschaft als auch die an Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz orientierten Regelungen zur Lehrverpflichtung bundesweit sehr ähnlich sind, lassen sich die hier angestellten Überlegungen auf andere Bundesländer übertragen.

Zunächst werden im Folgenden unter 2. die Entwicklung der Fachhochschulen zu Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie der damit einhergegangene Aufgabenwandel und unter 3. die Entwicklung der Lehrverpflichtungsregelungen erläutert. Die anschließende rechtliche Überprüfung ist zunächst der Frage gewidmet, ob die Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Höhe von 18 LVS gegen den Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, und zwar unter 4. gegenüber der Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren an Universitäten in Höhe von acht bzw. neun LVS, unter 5. gegenüber der Lehrverpflichtung von Lehrkräften für besondere Aufgaben an Universitäten bei fast ausschließlicher Lehrfähigkeit in Höhe von 18 LVS und unter 6. gegenüber der Lehrverpflichtung von Lehrkräf-

---

<sup>1</sup>§ 24 Abs. 1 Satz 1 NHG zu den Aufgaben der Professorinnen und Professoren; zu den Aufgaben der Hochschulen vgl. § 3 NHG.

<sup>2</sup>Der Beitrag folgt im Wesentlichen den Ausführungen der Antragschrift zur Begründetheit im gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nds.LVVO gerichteten Normenkontrollverfahren des Landesvorstands Niedersachsen des Hochschullehrerbunds *hlf*, den der Verfasser als Prozessbevollmächtigter vertreten hat. Der damalige Antrag wurde wegen Verfristung gemäß Art. 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO abgelehnt, so dass weder das erstinstanzlich zuständige Oberverwaltungsgericht Lüneburg (<https://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psm1?doc.id=MWRE200004715&st=null&showdoccase=1>, Abruf 10.11.2022) noch das wegen Nichtzulassung der Revision damit befasste Bundesverwaltungsgericht (<https://www.bverwg.de/de/270921B6BN1.21.0>, Abruf 10.11.2022) auf die hier behandelten inhaltlichen Fragen eingehen mussten oder auf sie eingegangen sind. Zu den hier nicht erörterten prozessualen Fragen, die zur Ablehnung des Antrages führten, siehe Müller-Bromley, Nicolai, Ein Erlass rechtswidriger Vorschriften durch den Rechtsstaat?, in: Miras, Antonio, Im Einklang von Recht und Musik, Liber Amicorum für Dirk Güllemann zum 80. Geburtstag, München 2021.

ten für besondere Aufgaben der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt (dem sog. „höheren Dienst“) an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Höhe von 20 LVS. Unter 7. wird ein Verstoß gegen die durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Freiheit der Forschung und unter 8. ein Verstoß gegen die Fürsorgepflicht des Dienstherrn aus § 45 BeamtStG, die als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums gemäß Art. 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich abgesichert ist, geprüft. Die Untersuchung schließt mit einem Fazit unter 9.

Terminologisch wird im Folgenden regelmäßig der Begriff „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ verwendet, da er sich für den hier angesprochenen Hochschultyp mittlerweile bundesweit durchgesetzt hat. Von „Fachhochschule“ ist, ggf. in Verbindung mit „Hochschule für angewandte Wissenschaften“, nur noch aus besonderen, etwa historischen oder gesetzeterminologischen Gründen<sup>3</sup> die Rede.

## **2 Die Entwicklung der Fachhochschulen zu Hochschulen für angewandte Wissenschaften**

### **2.1 Gründungsphase (1968-1976)**

Am 31. Oktober 1968 schlossen die Ministerpräsidenten der deutschen Bundesländer das „Abkommen zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Fachhochschulwesens“, das die Fachhochschulen als eigenständige Einrichtungen des Bildungswesens im Hochschulbereich definierte. Damit sollten Einrichtungen des tertiären Bereichs geschaffen werden, die Studierende auf wissenschaftlicher Grundlage praxis- und berufsorientiert ausbilden und zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigen. Fachhochschulen sollten sich durch einen besonderen Anwendungsbezug und kürzere Studienzeiten auszeichnen.<sup>4</sup>

Auf dieser Grundlage entstanden zwischen 1969 und 1971 die ersten Fachhochschulen teils als Neugründungen, teils durch Umwandlung von Höheren Technischen Lehranstalten, Höheren Fachschulen sowie Ingenieur-, Wirtschafts- und Sozialakademien. Nach 1990 wurden auch in den neuen Ländern durch Neugründungen oder durch Umwandlung bzw. Zusammenführung verschiedener Vorgängereinrichtungen, etwa der Ingenieur- und Technischen Hochschulen der ehemaligen DDR – oft mit eigenem Promotionsrecht –, Fachhochschulen errichtet.

---

<sup>3</sup>So verwendet das Niedersächsische Hochschulgesetz seit dem 2. Februar 2022 in § 2 Satz 1 Nr. 2 NHG zur Bezeichnung der Hochschulart jetzt den Terminus „Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen)“, behält aber im weiteren Gesetzestext – wie auch in der Lehrverpflichtungsverordnung – „mit Blick auf § 1 HRG“ den Terminus „Fachhochschule“ bei, siehe Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drucks. 18/9392, Teil B., zu Nr. 2 (§ 2), S. 18. Siehe auch unten Fn. 18 bis 22.

<sup>4</sup>Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen (Drs. 5102-02) vom 18. Januar 2002, Berlin 2002, S. 5, <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/5102-02.html>, Abruf 10.11.2022.

## 2.2 Gesamthochschule als Leitmodell (1976-1985)

Bestrebungen zu einer bundesweiten Reform des Hochschulbereichs führten dazu, dass durch Grundgesetzänderungen vom 12. Mai 1969 unter anderem „Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern“ im Hochschulbereich verankert und in Art. 75a Nr. 1a GG eine Rahmenkompetenz des Bundes für „die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens“ eingefügt wurde. Unter Nutzung dieser Kompetenz stellte das erste bundesweite Hochschulgesetz, das Hochschulrahmengesetz des Bundes vom 26. Januar 1976 (HRG), die Fachhochschulen auf die gleiche rechtliche Ebene wie Universitäten und andere Hochschulen. Entsprechend wurden allen Hochschulen dieselben Primäraufgaben zugewiesen:

§ 2 HRG 1976:

*„Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabe der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.“*

Leitmodell des HRG war zunächst gemäß dessen § 5 die Gesamthochschule, in der Universitäten, Pädagogische Hochschulen, andere Hochschulen und Fachhochschulen zusammengelegt wurden. Da die angestrebte Verbindung der unterschiedlichen Profile der verschiedenen Hochschularten unter einem Dach nicht gelang, wurde – unter veränderten parteipolitischen Mehrheiten im Deutschen Bundestag – mit der 3. Novelle des HRG vom 14. November 1985 durch Aufhebung von § 5 HRG die Gesamthochschule als bundesweites Leitmodell aufgegeben.

## 2.3 Differenzierung der Hochschularten (1985-1999)

Seitdem waren Gestaltung und Entwicklung des Hochschulsystems weitgehend an der Definition unterschiedlicher Aufgaben in Forschung und Lehre und einer auf diese Aufgaben bezogenen Differenzierung der Hochschularten ausgerichtet. Da das HRG unverändert auf eine Zuweisung von spezifischen Aufgaben an einzelne Hochschularten verzichtete, war das Aufgabenspektrum der Fachhochschulen nun vor allem durch die wissenschaftspolitischen Gestaltungsziele der einzelnen Länder geprägt.

Anknüpfend an die schon 1976 nach § 2 Abs. 1 HRG allen Hochschulen gleichermaßen gestellte Aufgabe, die Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung zu pflegen und zu entwickeln, haben bis Ende der 1990-er Jahre alle Länder in ihren Hochschulgesetzen den Fachhochschulen die weitere Aufgabe der Forschung – oft der anwendungsorientierten Forschung, bisweilen auch der Forschung und Entwicklung – ausdrücklich zugewiesen.<sup>5</sup>

In Niedersachsen war den Fachhochschulen in § 2 Abs. 9 des (ersten)<sup>6</sup> Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 1. Juni 1976 Forschung zwar gestattet, aber nicht als

<sup>5</sup>Vgl. m. w. N. Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, in: Hailbronner/Geis, Hochschulrecht in Bund und Ländern, Bd. 2, Stand: Mai 2000, Rn. 11 ff.; Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13. April 2010, 1 BvR 216/07, Rn. 46.

<sup>6</sup>Das vorläufige „Vorschaltgesetz für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz“ vom 26. Oktober

Pflichtaufgabe zugewiesen:

§ 2 Abs. 9 NHG 1976:

*„Die Fachhochschulen dienen den angewandten Wissenschaften und der Kunst in Lehre und Studium. In diesem Rahmen können sie praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrnehmen.“*

Dies änderte sich grundlegend mit dem NHG in der Fassung vom 21. Januar 1994:<sup>7</sup>

§ 2 Abs. 10 NHG 1994:

*„Die Fachhochschulen dienen den angewandten Wissenschaften oder der Kunst durch Lehre, Studium und Weiterbildung sowie durch die Wahrnehmung praxisnaher Forschungs- und Entwicklungsaufgaben. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die die Forschung betreffen oder für sie bedeutsam sind, gelten für Entwicklungsvorhaben entsprechend.“*

Damit wurden die spezifische Aufgabe der Weiterbildung sowie Forschungs- und Entwicklungsaufgaben – neben den sämtlichen Hochschulen ohnehin obliegenden Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 bis 8 NHG 1994, im Wesentlichen orientiert an § 2 HRG – verbindlich gemacht.

Seit dem Gesetz zur Hochschulreform in Niedersachsen 2002 sind die Aufgaben der Hochschulen in § 3 NHG festgeschrieben. Neben den allen Hochschulen obliegenden Primär- und Sekundäraufgaben gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 NHG sieht § 3 Abs. 3 S. 2 NHG bis zur aktuellen Fassung als besondere Aufgabe der Fachhochschulen vor:

*§ 3 Abs. 4 S. 2 NHG (GVBl. 2002, 286): „Die Fachhochschulen dienen den angewandten Wissenschaften oder der Kunst durch Lehre, Studium, Weiterbildung sowie praxisnahe Forschung und Entwicklung.“*

Forschung ist daher neben der Lehre – und der Weiterbildung – zur Pflichtaufgabe der Fachhochschulen geworden.<sup>8</sup>

Zweifel an der Forschungsaufgabe der Fachhochschulen ergeben sich auch nicht aus der gesetzlichen Festlegung in § 3 Abs. 2 S. 2 NHG auf „praxisnahe“ Forschung und Entwicklung. Das BVerfG versteht unter von Art. 5 Abs. 3 GG geschützter Forschung anknüpfend an den damaligen Bundesbericht Forschung der Bundesregierung seit dem ersten Hochschulurteil 1973 „die geistige Tätigkeit mit dem Ziele, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen.“<sup>9</sup>

Forschung in diesem Sinne ist nicht nur die Grundlagenforschung, sondern ebenso die praxisnahe Forschung im Rahmen der angewandten Wissenschaften.<sup>10</sup>

---

1971, Nds. GVBl. S. 317, enthielt noch keine Regelungen für Fachhochschulen.

<sup>7</sup>Nds. GVBl. S. 13.

<sup>8</sup>Patzke, Frauke, in Epping, Volker, (Hrsg.), NHG – Handkommentar, § 2 Rn. 88; BeckOK HochschulR Nds/Pautsch, 25. Ed. 1. September 2022, NHG § 3 Rn. 46-51.

<sup>9</sup>BVerfGE 35, 79, 113 unter Hinweis auf den Bundesbericht Forschung III, BT-Drs. V/4335, S. 4.

<sup>10</sup>Vgl. BVerfGE 61, 210, 252; 126, 1, 24; ferner OECD, Glossary of Statistical Terms, <https://stats.oecd.org/glossary/detail.asp?ID=120>, Abruf 10.11.2022), unter Bezugnahme auf das Frascati Manual. Proposed Standard Practice for Surveys on Research and experimental Development, 6. Aufl., OECD 2012, S. 30, Nr. 64: „Applied research is original investigation undertaken in order to

Schon eine starre Trennung einer „angewandten Forschung“ von der „Grundlagenforschung“ wird der Komplexität aktueller technologischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Fragestellungen nicht mehr gerecht und zunehmend überwunden.<sup>11</sup> Wollte man die praxisnahe Forschung aus dem Forschungsbegriff herausnehmen, wären ganze Wissenschaftsdisziplinen von der Forschung ausgeschlossen, etwa die Medizin, deren Forschungsaktivitäten der Bekämpfung von Krankheiten dienen, die Ingenieurwissenschaften, deren Forschung regelmäßig die Lösung konkreter technischer Fragestellungen zum Ziel hat, die Rechtswissenschaften, deren Forschung Rechtsfragen mit dem Ziel der Lösung von Konflikten betrifft, oder die Pädagogik, deren Forschung Fragen der Erziehung zu Gegenstand hat. Erst die Verbindung mit grundlagenforschungsorientierten Wissenschaftsbereichen wie Physik oder Chemie würde dann etwa medizinische Aktivitäten in den Bereichen von Biomedizin oder Biochemie zur „echten“ Forschung machen. Solche Ergebnisse entsprächen weder der vom BVerfG zugrunde gelegten Definition noch dem allgemeinen Verständnis von Forschung.<sup>12</sup>

Auch Entwicklungsvorhaben i. S. v. § 3 Abs. 4 S. 2 NHG gehören zur Forschung. Bereits der oben zitierte, vom Bundesverfassungsgericht 1973 zugrunde gelegte Bundesbericht Forschung III definiert „Entwicklung“ als *„zweckgerichtete Auswertung und Anwendung von Forschungsergebnissen und Erfahrungen vor allem technologischer oder ökonomischer Art, um zu neuen Systemen, Verfahren, Stoffen, Gegenständen und Geräten zu gelangen (Neuentwicklung) oder um vorhandene zu verbessern (Weiterentwicklung).“*<sup>13</sup> Der aktuelle Bundesbericht Forschung und Innovation beschreibt, anknüpfend an das Frascati-Manual der OECD, „Forschung und Entwicklung (FuE)“ zusammenhängend als *„Maßnahmen, die unmittelbar zum wissenschaftlichen oder technologischen Fortschritt beitragen, indem sie offene wissenschaftliche oder technologische Fragen klären. FuE bezieht sich auf kreative schöpferische Arbeiten, die gezielt durchgeführt werden, um den Wissensbestand, unter anderem über Mensch, Kultur und Gesellschaft, zu erweitern sowie diesen Wissensbestand bei der Gestaltung neuer Anwendungen nutzbar zu machen. FuE umfasst die drei folgenden Bereiche: Grundlagenforschung, angewandte Forschung und experimentelle Forschung.“*<sup>14</sup> Das Frascati-Manual versteht unter „Experimental development“ *„systematic work, drawing on existing knowledge gained from research and/or practical experience, which is directed to producing new materials, products or devices, to installing new processes, systems and services, or to improving substantially those already produced or installed.“*<sup>15</sup> Jedenfalls solche Entwicklungsvorhaben, bei denen die planmäßig-methodische, auf vorhandenen Erkenntnissen aufbauende Suche nach Neuem im Sinne einer wesentlichen („substantially“) Verbesserung im Vordergrund steht, sind daher der Forschung im Sinne der vom BVerfG für Art. 5 Abs. 3 GG angezogenen

---

acquire new knowledge. It is, however, directed primarily towards a specific practical aim or objective.“

<sup>11</sup>Wissenschaftsrat, Anwendungsorientierung in der Forschung, Positionspapier, Köln 2020, S. 8 ff., <https://www.wissenschaftsrat.de/download/2020/8289-20.pdf>, Abruf 10.11.2022.

<sup>12</sup>BeckOK HochschulR Nds/Müller-Bromley, 25. Ed. 1. September 2022, NHG § 22 Rn. 4-8.

<sup>13</sup>Bundesbericht Forschung III, BT-Drs. V/4335, S. 4.

<sup>14</sup>Bundesbericht Forschung und Innovation 2014, Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) 2014, 678.

<sup>15</sup>A. a. O. (Fn. 10), S. 30.

Definition zuzurechnen.

Besonders deutlich wird die Zugehörigkeit auch praxisnaher Forschungsaufgaben zum Forschungsbegriff in den Forschungsprogrammen der Europäischen Union. So förderte der 8. Forschungsrahmenplan „Horizont 2020“ (2014-2020) im Unterschied zum vorangegangenen 7. Forschungsrahmenplan Projekte von der Grundlagenforschung bis hin zur Vorbereitung marktfähiger Produkte und Dienstleistungen in sämtlichen Phasen des Forschungs- und Innovationsprozesses. Diese Entwicklung wird im Nachfolgeprogramm „Horizont Europa“ seit 2021 nochmals intensiviert.<sup>16</sup> Auch weitere EU-Forschungsprogramme wie „Green Deal“ oder „EUREKA“ legen einen Schwerpunkt auf die anwendungsnahe Innovationsausrichtung. Die Politik sieht hierin – zu Recht – besondere Chancen für die Forschung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften.<sup>17</sup>

## 2.4 Konvergenz der Hochschularten (seit 1999)

Der erhebliche Aufgabenwandel der Hochschulen für angewandte Wissenschaften hat seit der Jahrtausendwende zu einer Konvergenz der beiden großen Hochschularten Universität und Fachhochschule geführt.

Diese Konvergenz ist verbunden mit einem bundesweiten Namenswechsel von der „Fachhochschule“ zur „Hochschule“ (meist „für angewandte Wissenschaften“, abgekürzt HAW, abgeleitet aus der Rückübersetzung der international gebräuchlichen Bezeichnung „University of Applied Sciences“, abgekürzt UAS).<sup>18</sup> Auch wenn der Wechsel des Namens für sich genommen noch keine inhaltliche Veränderung bedeutet,<sup>19</sup> signalisiert er doch das Bestreben, die signifikant veränderte Rolle dieser Hochschulen in der Wissenschaftslandschaft zum Ausdruck zu bringen.

In Niedersachsen vollzog die Gesetzgebung diesen Namenswandel zum 19. Juni 2010 vor allem durch Änderung von § 2 NHG, indem die Fachhochschulen nunmehr den Namen „Hochschule“ führen.<sup>20</sup> In einem zweiten Schritt wurde zum 2. Februar 2022 in § 2 Satz 1 Nr. 2 NHG die Bezeichnung der Hochschulart von „Fachhochschulen“ geändert in „Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen)“.<sup>21</sup> Zur Beibehaltung der Bezeichnung „Fachhochschule“ im übrigen Gesetzestext wird angeführt, mit Blick auf § 1 HRG solle die Typenbezeichnung „Fachhochschule“ weiterhin im NHG verankert

<sup>16</sup>Homepage <http://www.horizont2020.de/> sowie zum aktuellen Stand die Homepage des Nachfolgeprogramms „Horizont Europa“, <https://www.horizont-europa.de/>, Abruf 10.11.2022.

<sup>17</sup>BMBF, Förderrichtlinie FH-Europa, <https://www.forschung-fachhochschulen.de/fachhochschulen/de/foerderrichtlinien/aktuelle-foerderrichtlinien/fh-europa-2020.html>, Abruf 10.11.2022.

<sup>18</sup>Der Name „Fachhochschule“ wird nur noch von den Fachhochschulen in Schleswig-Holstein sowie vereinzelt in Nordrhein-Westfalen geführt.

<sup>19</sup>Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drucks. 18/9392, Teil B., zu Nr. 2 (§ 2), S. 18.

<sup>20</sup>Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Hochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juni 2010, GVBl. 242.

<sup>21</sup>Art. 1 Nr. 2 b) des Gesetzes zur Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie vom 27. Januar 2022, GVBl. S. 54, ber. S. 156.

bleiben<sup>22</sup> – wenig überzeugend, da das HRG nach dem Fortfall der früheren Rahmenkompetenz des Bundes in Art. 75 GG durch die Föderalismusreform seit dem 1. September 2006 nicht mehr erlassen oder verändert und stattdessen gemäß Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG durch Landesrecht ersetzt werden kann. Insoweit erscheint die jetzt vorgenommene nur „halbe“ Ersetzung in § 2 NHG weder sinnvoll noch konsequent.

### 2.4.1 Konvergenz bei der Forschung

Um die gesetzlich in den 1990-er Jahren – wie unter 2.3. dargestellt – eingeführte Aufgabe der Forschung auch tatsächlich umzusetzen, haben viele Bundesländer sowie der Bund Förderprogramme aufgelegt, um anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu unterstützen.<sup>23</sup> Daneben beteiligen sich diese Hochschulen in erheblichem Umfang an den sog. Fachprogrammen des Bundes.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 16. Dezember 2013 für die 18. Legislaturperiode sah vor, die Förderung des Bundes für die angewandte Forschung an Fachhochschulen insbesondere in regionalen Kooperationen mit kleinen und mittleren Unternehmen im Hinblick auf damit verbundene Chancen zur Innovationsförderung auszubauen. Von der DFG werde erwartet, die Beteiligung von Fachhochschulen an ihren Programmen zu stärken.<sup>24</sup> Zudem schreibt der Bundeshaushaltsplan verbindlich vor, dass die DFG ein Prozent der Bundesmittel für die Forschung an Fachhochschulen und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften sowie Technischen Hochschulen einsetzen muss.<sup>25</sup> Nach dem aktuellen Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sollen zur Stärkung der anwendungsorientierten Forschung und des Transfers eine Deutsche Agentur für Transfer und Innovation (DATI) gegründet und die bestehenden Förderprogramme für HAW als zentrale Erfolgsfaktoren dieser Agentur weiter ausgebaut werden.<sup>26</sup>

Die 2013 von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) veröffentlichte und seither fortgeschriebene Forschungslandkarte „Profilbildende Forschung an Fachhochschulen“ bietet einen eindrucksvollen Überblick, in welchen Bereichen und in welchem Umfang an Hoch-

---

<sup>22</sup>Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung, a. a. O. (Fn. 19), S. 18.

<sup>23</sup>Z. B. stellt der Bund inzwischen ca. 60 Mio. Euro pro Jahr allein für das Programm „Forschung an Fachhochschulen“ bereit, siehe <https://www.bmbf.de/de/forschung-an-fachhochschulen-543.html>. Die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung von Hochschulen bei der grenzüberschreitenden Vernetzung und Antragstellung zur Stärkung der Innovationsfähigkeit im Europäischen Forschungsraum (FH-Europa)“ zielt auf die Beteiligung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen an den Förderprogrammen der Europäischen Union, siehe <https://www.forschung-fachhochschulen.de/de/foerderrichtlinie-fh-europa-2020-1868.html>, Abruf 12.11.2022.

<sup>24</sup>S. 27 des Koalitionsvertrages, <https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf>, Abruf 12.11.2022.

<sup>25</sup>Vermerk im Einzelplan 30, Bundesministerium für Bildung und Forschung, S. 42, Bundeshaushaltsplan 2022, <https://www.bundeshaushalt.de/static/daten/2022/so11/BHH%202022%20gesamt.pdf>, Abruf 10.11.2022.

<sup>26</sup>S. 17 des Koalitionsvertrages, [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf), Abruf 12.11.2022.

schulen für angewandte Wissenschaften inzwischen tatsächlich geforscht wird.<sup>27</sup>

Auch das Land Niedersachsen fördert in vielfältiger Weise und über etliche Programme die angewandte Forschung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, z. B. über die „Arbeitsgruppe Innovative Forschungsprojekte (AGIP)“. Die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen (WKN), ein 1997 eingerichtetes unabhängiges Beratergremium, hat 2013 in einer Stellungnahme zur Forschung an Fachhochschulen das Konzept einer Evaluation vorgelegt, die dann von 2015 bis 2017 zu vier Fächergruppen umfassend durchgeführt wurde.<sup>28</sup>

Im internationalen Vergleich sind Hochschulen für angewandte Wissenschaften von Universitäten in der Forschung heute daher nicht mehr institutionell unterscheidbar. In länderübergreifenden Konsortien – etwa bei der Beteiligung an Projekten der Forschungsrahmenpläne der EU – übernehmen ihre Professorinnen und Professoren im Verbund mit Universitäten die Führungsrolle. Die Überlegenheit etlicher deutscher Hochschulen für angewandte Wissenschaften gerade bei der Forschungsleistung gegenüber Universitäten mit Promotionsberechtigung aus anderen Staaten war 2008 ein wesentlicher Grund für die Reform der Aufnahmevoraussetzungen in die European University Association (EUA), dem maßgeblichen Zusammenschluss der europäischen Hochschulen mit etwa 850 Mitgliedern. War bis dahin alleiniges Zugangskriterium die Promotionsberechtigung, können nunmehr auch Hochschulen Mitglied werden, die sich aktiv an europäischen oder Peer-reviewed nationalen Forschungsprogrammen beteiligen. Danach sind inzwischen 37 deutsche Hochschulen für angewandte Wissenschaften der EUA als Vollmitglieder beigetreten.<sup>29</sup>

Schließlich erweisen sich die deutschen Hochschulen für angewandte Wissenschaften im von der Kommission der EU initiierten, 2014 publizierten weltweiten Hochschulranking „U-Multirank“, in dem 1.800 Hochschulen aus 98 Ländern in 24 Fächern mit 12.000 Studiengängen bewertet werden, auch im Forschungsbereich als international wettbewerbsfähig. Bei wissenschaftlichen Publikationen in Zusammenarbeit mit Partnern aus der Industrie sind sie schon heute weltweit führend. Nach dem U-Multirank 2016 entstanden im Vergleich von 1.300 Hochschulen an der Hochschule Reutlingen 18,6 Prozent der Publikationen mit Ko-Autorinnen und -Autoren von Firmen – der höchste Wert einer Hochschule weltweit. Ähnlich hoch ist der Anteil von Industriekooperationen an der HAW München und der TH Nürnberg. Erst danach folgt mit der TU Eindhoven eine Universität, gefolgt von zwei Pariser Technologieinstituten.<sup>30</sup>

---

<sup>27</sup><http://www.forschungslandkarte.de/profilbildende-forschung-an-fachhochschulen.html>, Abruf 10.11.2022.

<sup>28</sup>[https://www.wk.niedersachsen.de/taetigkeitsbereiche/forschungs\\_und\\_strukturevaluation/faecherbezogene\\_forschungsevaluation\\_an\\_fachhochschulen/evaluationsberichte-139254.html](https://www.wk.niedersachsen.de/taetigkeitsbereiche/forschungs_und_strukturevaluation/faecherbezogene_forschungsevaluation_an_fachhochschulen/evaluationsberichte-139254.html), Abruf 10.11.2022.

<sup>29</sup><https://eua.eu/about/member-directory.html>, Abruf 10.11.2022.

<sup>30</sup><https://www.tagesspiegel.de/wissen/weltweites-ranking-u-multirank-alle-unis-sind-ein-wenig-spitze/13401154.html>, Abruf 10.11.2022.

## 2.4.2 Konvergenz bei den Hochschulabschlüssen

Im Zuge des – nach der Lissabon-Konvention des Europarates über die Anerkennung von Hochschulqualifikationen in Europa 1997 und der Sorbonne-Erklärung 1998 – durch die Bologna-Erklärung vom 10. Juni 1999 eingeleiteten „Bologna-Prozesses“ haben inzwischen 48 europäische Staaten vereinbart, einen „Europäischen Hochschulraum“ zu schaffen. Dieser ist unter anderem gekennzeichnet durch ein Studiensystem, das sich auf zwei Hauptzyklen stützt, wobei bereits der erste Abschluss eine „für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationsebene“ attestieren soll.

In Deutschland wurden zur Umsetzung dieser Ziele durch die 4. HRG-Novelle vom 20. August 1998 in §19 Abs.1 HRG für alle Hochschularten Bachelor- und Master-Studiengänge für fünf Jahre zur Erprobung und durch die 6. HRG-Novelle vom 8. August 2002 auf Dauer eingeführt. Inzwischen haben sie in allen Bundesländern die früheren Diplom-Abschlüsse abgelöst. In Niedersachsen können gemäß §8 Abs.1 NHG in der Fassung seit dem 1. Januar 2016 außer in künstlerischen Studiengängen und bei Kooperationen mit ausländischen Hochschulen nur noch der Bachelor- und der Master-Grad verliehen werden. Hinsichtlich der Studiengänge, die durch Staatsexamina abgeschlossen werden, dauert die Diskussion über eine Umstellung noch an.

Studienprogramme von Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften unterliegen seither den gleichen Voraussetzungen und werden nach denselben Maßstäben und unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern beider Hochschularten akkreditiert. Die Abschlüsse der Absolventinnen und Absolventen verschiedener Hochschularten sind nur noch über das erläuternde „Diploma Supplement“ unterscheidbar. Der bei den früheren Diplom-Abschlüssen vorgesehene Klammerzusatz „FH“ ist entfallen.

Die maßgeblichen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) sehen vor, dass der Bachelor – unabhängig vom Hochschultyp – ein „eigenständiger berufsqualifizierender Abschluss“ sein bzw. für die Mehrzahl der Studierenden zu einem ersten Berufseintritt führen soll. Eine Differenzierung zwischen „stärker anwendungsbezogenen“ und „stärker forschungsbezogenen“ Studienprogrammen gibt es erst auf der Master-Ebene.<sup>31</sup>

Bezüglich dieser Unterscheidung hat die KMK im Jahr 2003 klargestellt, dass Studiengänge beider Profiltypen „entsprechend den unterschiedlichen Aufgaben der Hochschulen sowohl an Universitäten als auch an Hochschulen für angewandte Wissenschaften angeboten werden“ können. Im Master-Bereich können Hochschulen für angewandte Wissenschaften daher ebenso wie die anderen Hochschularten „stärker anwendungsbezogene“ und „stärker forschungsbezogene“ Studienprogramme einrichten.<sup>32</sup>

Bachelor und Masterstudienprogramme können an unterschiedlichen Hochschulen, „ggf.

---

<sup>31</sup>Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der KMK vom 10. Oktober 2003 i.d.F. vom 4. Februar 2010, [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2003/2003\\_10\\_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf), Abruf 10.11.2022, Ziffer A 3., S. 5.

<sup>32</sup>10 Thesen zur Bachelor- und Master-Struktur in Deutschland, Beschluss der KMK vom 12. Juni 2002, [https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2003/2003\\_06\\_12-10-Thesen-Bachelor-Master-in-D.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_06_12-10-Thesen-Bachelor-Master-in-D.pdf), Abruf 10.11.2022.

auch unterschiedlichen Hochschularten“, konsekutiv studiert werden. Entsprechend ist es heute gängige Praxis, dass Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften in einem Master-Studiengang einer Universität weiter studieren und solche mit dem Bachelor-Abschluss einer Universität ihr Studium mit einem Master-Studiengang an einer Fachhochschule fortsetzen (sog. „vertikale Mobilität“).

Auch hinsichtlich der Studiendauer sind die Vorgaben für die Bachelor- und für die Masterphase nicht nach Hochschultypen unterschieden.

Zudem berechtigen Master-Abschlüsse aller Hochschularten, also auch der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, – natürlich abhängig von der Passung zum angestrebten Doktorgrad und von der Qualität der Note – zur Promotion, in Ausnahmefällen auch Bachelor-Abschlüsse besonders befähigter Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen.<sup>33</sup>

Beim Zugang zu den Beamtenlaufbahnen des öffentlichen Dienstes sieht die Vereinbarung von IMK und KMK über den „Zugang von Bachelor und Master-Absolventen zum öffentlichen Dienst“ aus dem Jahr 2002 vor, dass Bachelor-Absolventen aller Hochschularten dem gehobenen Dienst, Master-Absolventen dagegen dem höheren Dienst zugeordnet werden.<sup>34</sup>

Nach einer Übergangsphase von 2003 bis 2007, in der im Akkreditierungsverfahren eine eigene Bestätigung unter Beteiligung der Innenministerien erforderlich war, gewähren seit 2007 im System des öffentlichen Dienstes alle Master-Abschlüsse von Hochschulen für angewandte Wissenschaften wie diejenigen der Universitäten automatisch den Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes (in Niedersachsen zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2).<sup>35</sup>

### 2.4.3 Konvergenz bei der Promotion

Auch als Folge der mit dem Bologna-Prozess eingeführten vergleichbaren Studienabschlüsse stieg die Nachfrage qualifizierter Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen nach einer Promotion. Während diese in Kooperation mit den zahlreichen ausländischen Partnerhochschulen seit jeher problemlos möglich war, errichteten Inhalt und Anwendung der Promotionsord-

---

<sup>33</sup>§ 8 Abs. 2 NHG. Ebenso Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der KMK vom 10. Oktober 2003 i. d. F. vom 4. Februar 2010, [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2003/2003\\_10\\_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf), Abruf 10.11.2022, Ziffer A 2., 2.3, S. 4.

<sup>34</sup>Laufbahnrechtliche Zuordnung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterabschlüssen gemäß § 19 HRG, Beschluss der KMK vom 14. April 2000, [https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2000/2000\\_04\\_14-Laufbahn-Zuordnung-Bachelor-Master.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2000/2000_04_14-Laufbahn-Zuordnung-Bachelor-Master.pdf), Abruf 10.11.2022.

<sup>35</sup>Vereinbarung von IMK und KMK über den „Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschlüsse an Fachhochschulen“, ursprünglich beschlossen von IMK am 6. Juni 2002 und KMK am 24. Mai 2002, geändert durch Beschluss der KMK vom 20. September 2007 und der IMK vom 07. Dezember 2007 (in Kraft getreten am 1. Januar 2008), [http://archiv.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK\\_Vereinbarung\\_IMK.pdf](http://archiv.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Vereinbarung_IMK.pdf), Abruf 10.11.2022.

nungen deutscher Universitäten für den Zugang von Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften erhebliche Hürden. Eine Promotion dort war von vielen Zufällen abhängig und kam letztlich einer in einem Rechtsstaat nicht akzeptablen Willkür gleich.

Vom Wissenschaftsrat im Juli 2009 aufgestellte strukturelle und leistungsbezogene Kriterien für eine Vergabe des Promotionsrechts an private Hochschulen warfen die Frage auf, warum Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die diese Kriterien erfüllen, vom Promotionsrecht institutionell ausgeschlossen sein sollten. Baden-Württemberg fügte zwar als erstes Land zum 1. April 2014 in das Hochschulgesetz die Möglichkeit ein, einem Zusammenschluss von Hochschulen für angewandte Wissenschaft das Promotionsrecht zu verleihen,<sup>36</sup> hat aber die dazu erforderliche Verordnung nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Landtag erst am 21. September 2022 erlassen. Seit ihrem Inkrafttreten am 1. Oktober 2022 verfügt der im Juni 2022 gegründete Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften über ein bis 2029 befristetes eigenständiges Promotionsrecht.<sup>37</sup> Schleswig-Holstein hat 2016 ein hochschulartenübergreifendes Promotionskolleg als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit institutionellem Promotionsrecht gegründet, in dem auch Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften die Möglichkeit zur Betreuung und Erstbegutachtung von Promotionen erhalten sollen.<sup>38</sup> Als erstes Bundesland erteilte Hessen nach einer Ergänzung seines Hochschulgesetzes 2016<sup>39</sup> – inzwischen sieben – Promotionskollegs der forschungsstarken hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften ein eigenständiges Promotionsrecht, von denen die vier ältesten 2022 erfolgreich evaluiert wurden.<sup>40</sup> In Sachsen-Anhalt erhielten nach einer Novellierung des Hochschulgesetzes 2020<sup>41</sup> und einer Verordnung des Ministeriums 2021 alle dortigen Hochschulen für angewandte Wissenschaften ein eigenständiges, auf zehn Jahre befristetes Promotionsrecht in forschungsstarken Bereichen. In Nordrhein-Westfalen verlieh am 21. September 2022 das Ministerium auf Basis einer 2019 eingeführten gesetzlichen Regelung<sup>42</sup> dem Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (Promotionskolleg NRW) nach einer im Juli 2022 vorgelegten positiven Evaluation durch den Wissenschaftsrat für eine Probezeit von sieben Jahren das eigenständige Promotionsrecht. In Berlin<sup>43</sup> und Bayern<sup>44</sup> wurden durch Novellen der Hochschulgesetze entsprechende We-

---

<sup>36</sup> „Weiterentwicklungsklausel“ in § 76 Abs. 2 LHG BW.

<sup>37</sup> Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an den Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (PVPromVO), GBl. 2022, 494.

<sup>38</sup> § 54a, Abs. 3 HSG SH.

<sup>39</sup> § 4 Abs. 3 HessHG.

<sup>40</sup> Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Evaluationsbericht und Empfehlungen zum Promotionsrecht an hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften, [https://wissenschaft.hessen.de/sites/wissenschaft.hessen.de/files/2022-06/evaluationsbericht\\_promotionsrecht\\_haw\\_barrierefrei.pdf](https://wissenschaft.hessen.de/sites/wissenschaft.hessen.de/files/2022-06/evaluationsbericht_promotionsrecht_haw_barrierefrei.pdf), Abruf 12.11.2022.

<sup>41</sup> § 18 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 HSG LSA.

<sup>42</sup> § 67b HG NRW.

<sup>43</sup> Gemäß § 2 Abs. 6 BerIHG i. d. Fassung vom 14. September 2021 erhalten HAW für forschungsstarke Bereiche das Promotionsrecht.

<sup>44</sup> Gemäß § 96 Abs. 7 des zum 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Bayerischen Hochschulinnovations-

ge eröffnet. Der aktuelle Koalitionsvertrag in Sachsen sieht vor, ein Promotionskolleg als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der sächsischen Hochschulen einzurichten und ihm nach einer positiven wissenschaftlichen Evaluation das Recht zur Promotion zu verleihen.<sup>45</sup>

Anderer Länder – darunter Niedersachsen – setzen noch auf eine „kooperative Promotion“, bei der Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Promotionsverfahren an Universitäten als ergänzende oder als Zweitgutachter, dagegen kaum als Erstgutachter fungieren können.

#### **2.4.4 Konvergenz bei den Studierenden**

Auch Unterschiede bei den Studierenden zwischen den Hochschularten verwischen sich zunehmend. Heute verfügen insgesamt – mit Einzelheiten bei den verschiedenen Studiengängen – mehr als 60 Prozent der Studierenden an Hochschulen für angewandte Wissenschaften über die allgemeine Hochschulreife.<sup>46</sup> Wegen der verbreiteten Zulassungsbeschränkungen an diesen Hochschulen steht allerdings auch unter den Abiturientinnen und Abiturienten nur den leistungsstärkeren unter ihnen der Zugang zu diesem Hochschultyp offen.

Andererseits wurden nach dem Öffnungsbeschluss der Kultusministerkonferenz 2009 die Möglichkeiten des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte ohne schulische Studienberechtigung zu allen Hochschularten erweitert, also auch zu Universitäten; der Anteil der Studierenden mit allgemeiner Hochschulreife beläuft sich dort noch auf über 90 Prozent bei sinkender Tendenz.<sup>47</sup>

#### **2.4.5 Konvergenz bei den Einstellungsvoraussetzungen der Professorinnen und Professoren**

Weitere Annäherungen zwischen den Hochschularten betreffen die Qualifikation der Professorinnen und Professoren. Seit 2002 anstelle der Habilitation eingeführte neue Qualifikationswege ermöglichen den Zugang zur Professur an Universitäten über die Junior-

---

gesetzes vom 5. August 2022 kann das Staatsministerium HAW in forschungsstarken Bereichen ein befristetes und fachlich begrenztes Promotionsrecht verleihen.

<sup>45</sup>Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 zwischen CDU, Bündnis90/Grünen und SPD, S.17, [https://www.staatsregierung.sachsen.de/download/Koalitionsvertrag\\_2019-2024-2.pdf](https://www.staatsregierung.sachsen.de/download/Koalitionsvertrag_2019-2024-2.pdf), Abruf 10.11.2022.

<sup>46</sup>Autorengruppe Bildungsberichterstattung, Bildung in Deutschland 2020, Tab. F3-4web, <https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2020/excel-bildungsbericht-2020/f3-anhang.xlsx>, Abruf 10.11.2022; vgl. auch Autorengruppe Bildungsberichterstattung, Bildung in Deutschland 2018, S.157, <https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2018/pdf-bildungsbericht-2018/kapitel-f-2018.pdf>, Abruf 10.11.2022.

<sup>47</sup>Autorengruppe Bildungsberichterstattung, Bildung in Deutschland 2020, Tab. F3-4web, a. a. O. (Fn. 45); siehe schon Studiensituation und studentische Orientierungen, 12. Studierendensurvey an Universitäten und Fachhochschulen, 2013, S. 64, [https://kops.uni-konstanz.de/bitstream/handle/123456789/31220/Ramm\\_0-265900.pdf](https://kops.uni-konstanz.de/bitstream/handle/123456789/31220/Ramm_0-265900.pdf), Abruf 11.11.2022.

professur sowie über wissenschaftliche Leistungen, die auch als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter oder im Rahmen einer anderen wissenschaftlichen Tätigkeit – also etwa in Forschungsabteilungen von Unternehmen – erbracht werden können; § 25 Abs. 1 Nr. 4 lit. a) NHG sieht dazu vor:

*„§ 25 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren*

*(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind*

- 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,*
- 2. durch praktische Erfahrungen bestätigte pädagogisch-didaktische Eignung,*
- 3. die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine überdurchschnittliche Promotion nachgewiesen wird, oder die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und*
- 4. a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Habilitation, im Übrigen auch im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer anderen wissenschaftlichen Tätigkeit im In- oder Ausland erbracht worden sind,*  
*b) zusätzliche künstlerische Leistungen oder*  
*c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.“*

Zugleich erwarten die Hochschulen für angewandte Wissenschaften bei Bewerbungen, dass Inhaber künftiger Professuren die „Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden“ in ihrer Berufspraxis gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 4 lit. c) NHG durch wissenschaftliche Leistungen, in der Regel dokumentiert durch Publikationen, unter Beweis gestellt haben. Diese wissenschaftlichen Leistungen sind oft mit denjenigen nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 lit. a) NHG, die für eine Professur an Universitäten vorausgesetzt werden, vergleichbar.

Zunehmend finden auch habilitierte Personen, die wegen fehlender Stellen an Universitäten in die Berufspraxis ausgewichen sind, anschließend den Weg zu einer Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften.

Als Folge kommt es verstärkt zu einer früher unbekanntenen Konkurrenz zwischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften bei der Besetzung offener Professuren. Auch nimmt die Zahl der Abberufungen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften an Universitäten ebenso signifikant zu wie die Abwehr universitärer Rufe an Professorinnen und Professoren von Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Rahmen von Bleibeverhandlungen.

## 2.4.6 Konvergenz bei der Besoldung der Professorinnen und Professoren

Die Konvergenz zwischen den Hochschularten erfasst schließlich die durch das (damalige Bundes-)Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung 2002 strukturell grundlegend veränderte Besoldungsstruktur. Während bis dahin Professuren an Universitäten gemäß der Bundesbesoldungsordnung C nach C2, C3 oder C4 ausgewiesen waren, gab es an Fachhochschulen nur Professuren der Besoldungsgruppen C2 und C3. Seither – in Niedersachsen seit dem 1. Januar 2003 – stehen die mit der W-Besoldung eingeführten Besoldungsgruppen W2 und W3 grundsätzlich für Professoren an Universitäten wie an Hochschulen für angewandte Wissenschaften zur Verfügung. Aktuell weist das Niedersächsische Besoldungsgesetz (NBesG) in Anlage 3 zu §5 Abs.3 sowohl die Ämter der „Professorinnen und Professoren an einer Fachhochschule“ als auch der „Universitätsprofessorinnen und -professoren“ gleichermaßen in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 aus. Damit wird es zu einer bloßen Frage des Stellenplans und der bereitgestellten Haushaltsmittel, in welchem Umfang Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften W2- und W3-Professuren einrichten können.

Die Höhe der Besoldung im Einzelfall bemisst sich zunächst nach einem – an allen Hochschularten einheitlichen – Grundgehalt. Zu diesem können für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung gemäß § 4 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – NH-LeistBVO) – ebenfalls an allen Hochschularten – besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Auch für Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen sind dabei in der Forschung erzielte Leistungen gehaltswirksam.

## 2.5 Perspektiven

Der Wissenschaftsrat ging bereits in seinen „Empfehlungen zur künftigen Rolle der Universitäten im Wissenschaftssystem“ vom 27. Januar 2006 davon aus, dass die bisherige binäre institutionelle Differenzierung zwischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften ersetzt wird durch eine zunehmend individualisierte Profilbildung jeder einzelnen Hochschule.<sup>48</sup>

Dieser Trend hat sich mit der Ausdifferenzierung sowohl innerhalb der Universitäten in Exzellenzuniversitäten, forschungsstarke Universitäten, die aber nicht im Exzellenzprogramm geförderte werden, und „teaching universities“ als auch innerhalb der Hochschulen für angewandte Wissenschaften etwa in die Gruppen der forschungsstarken „UAS 7“,<sup>49</sup> ingenieurwissenschaftlich ausgewiesene „HAWTech“<sup>50</sup> oder betriebswirtschaftlich

---

<sup>48</sup>Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur künftigen Rolle der Universitäten im Wissenschaftssystem (Drs. 7067-06), Köln 2006, <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/7067-06.pdf>, S. 41 f., Abruf 12.11.2022.

<sup>49</sup><https://www.uas7.org/de/start>, Abruf 12.11.2022.

<sup>50</sup><https://www.hawtech.de>, Abruf 12.11.2022.

ausgerichtete „Hochschulallianz für den Mittelstand“<sup>51</sup> und andere Gruppierungen bestätigt.

In der Logik dieses Prozesses liegt es auch, wenn in Lüneburg zum 1. Januar 2005 Universität und Fachhochschule zu Universität Lüneburg als „Modell-Universität“ und zum 1. Juli 2013 die Technische Universität Cottbus mit der Hochschule Lausitz zur Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg zusammengelegt worden sind, an denen die Eingangsvoraussetzungen der Studierenden studiengangsbezogen und der Umfang der Lehrverpflichtung der Lehrenden individuell festgelegt werden.

Im Ergebnis haben sich die Hochschulen für angewandte Wissenschaften in den gut 50 Jahren ihres Bestehens mit ihrer anwendungsorientierten Lehre und Forschung erfolgreich in der Wissenschaft und als Partner der Berufspraxis positioniert. Sie *„sind als wichtige Orte der wissenschaftlichen und praxisorientierten Ausbildung und Forschung längst unverzichtbar.“*<sup>52</sup>

### **3 Entwicklung der Lehrverpflichtungsregelungen**

#### **3.1 Ursprünge der Regelung des Lehrumfangs**

Rechtliche Regelungen zum Umfang der Lehrtätigkeit existieren erst vereinzelt seit den 1960-er Jahren. Bis dahin wurde lediglich bei der Einweisung in die Stelle auf Grundlage von Verwaltungsvorschriften eine Verpflichtung der Professorinnen und Professoren zur „angemessenen“ oder „ordnungsgemäßen“ Vertretung des Faches in Vorlesungen und Übungen verfügt. Als „angemessen“ galt seit den 1920-er Jahren – an Universitäten – ein Umfang von 6 bis 8 Lehrveranstaltungsstunden (LVS); 8 LVS wurden als Obergrenze angesehen.<sup>53</sup>

#### **3.2 KMK-Vereinbarungen zur Lehrverpflichtung**

Nach dem Numerus-Clausus-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) 1972<sup>54</sup> bedurfte es zur Ermittlung zuverlässiger Kapazitäten der Hochschulen flächendeckend in ganz Deutschland einer verbindlichen Festsetzung von Lehrdeputaten. Dazu beschloss die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz, KMK) Vereinbarungen über die Höhe der Lehrverpflichtung.

Diese KMK-Vereinbarungen sind zwar für sich genommen keine Rechtsvorschriften, doch wird ihnen in der Rechtsprechung der Rang einer „objektiven Erkenntnisquelle“ beige-

<sup>51</sup><http://www.hochschulallianz.de>, Abruf 12.11.2022.

<sup>52</sup>Steinmeier, Frank-Walter, Geleitwort des Bundespräsidenten, in: Centrum für Hochschulentwicklung (CHE)/Technische Hochschule Lübeck (Hrsg.), 50 Jahre Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Gütersloh/Lübeck 2019.

<sup>53</sup>Bericht des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz zur Bemessung der Lehrverpflichtungen vom 13. Januar 1981, NVwZ 1985, 552 (554, 556).

<sup>54</sup>BVerfG, Urteil vom 18. Juli 1972 – 1 BvL 32/70 –, BVerfGE 33, 303-358.

messen, von der Wissenschaftsverwaltung und Verwaltungsgerichte – jedenfalls zur Kapazitätsermittlung – nur dann abweichen dürfen, wenn dafür gewichtige Gründe nachgewiesen sind.<sup>55</sup>

Den Charakter von Rechtsvorschriften tragen die zur Umsetzung der KMK-Vereinbarungen von den zuständigen Ministerien der Länder aufgrund von Ermächtigungen in den Hochschulgesetzen<sup>56</sup> erlassenen Verordnungen.

### **3.2.1 Vereinbarung über die Lehrverpflichtung an wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen 1977**

Erstmals beschloss die Kultusministerkonferenz (KMK) 1977 eine – noch nicht an die Personalstruktur des HRG von 1976 angepasste – „Vereinbarung über die Lehrverpflichtung an wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen“. Nach dieser betrug die Lehrverpflichtung an „wissenschaftlichen Hochschulen“ für Professorinnen und Professoren 8 LVS und für Akademische Räte (Ziff. 2.1.10), Studienräte (Ziff. 2.1.11) sowie (beamtete) Lektoren und vergleichbare Personengruppen (Ziff. 2.1.12) bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit 16 LVS. Für Fachhochschulen wurde die Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren auf 18 LVS festgelegt.<sup>57</sup>

In Ziffer 4.2 sah diese Vereinbarung spezifische Ermäßigungsmöglichkeiten für administrative Aufgaben an Fachhochschulen vor:

#### *„4.2 Sonstige Funktionen an Fachhochschulen*

*Für die Wahrnehmung anderer amtlicher Aufgaben und Funktionen in Fachhochschulen (z. B. Verwaltung von Einrichtungen wie Labors und Rechenzentren, Bedeutung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, Praktikantenamt und Praktikantenbetreuung, Prüfungsamt), die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Regellehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist sowie für die Übernahme von Aufträgen im öffentlichen Interesse, kann der Kultusminister Ermäßigungen gewähren, die 7 v. H. der Gesamtlehrverpflichtungen der Lehrenden an der Fachhochschule und bei einzelnen Fachhochschullehrern 15 v. H. der Regellehrverpflichtung nicht überschreiten sollen.“*

Eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Forschung kam explizit gar nicht, implizit allenfalls als „Auftrag im öffentlichen Interesse“ i. S. von Ziffer 4.2 der Vereinbarung vor. Auch Forschungssemester waren gemäß Ziff. 4.6 nur an „wissenschaftlichen Hochschulen“ möglich. Diese Regelungen erscheinen rückblickend durchaus konsequent vor dem Hintergrund, dass damals Forschung nicht, wie oben unter 2.3 und 2.4.1 dargelegt, zu den Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren zählte.

Insgesamt wird deutlich, dass die KMK 1977 hinsichtlich der Professorinnen und Profes-

<sup>55</sup>BVerfGE 54, 173 (189); 66, 155 (180); BVerwGE 60, 25 (50).

<sup>56</sup>In Niedersachsen § 21 Abs. 2 Satz 1 NHG.

<sup>57</sup>Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 10. 3. 1977 über die Lehrverpflichtung an wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen (bei der KMK auf Nachfrage erhältlich).

soren an Fachhochschulen das Bild einer Lehrerin oder eines Lehrers vor Augen hatte, die oder der einige zusätzliche administrative Aufgaben – wie Fachgruppenleitung, Unter-, Mittel- oder Oberstufenkoordinatorinnen oder -koordinatoren an Schulen – übernimmt.

### **3.2.2 Entwurf einer Vereinbarung zu den Lehrverpflichtungen an Hochschulen (ohne Kunsthochschulen) 1982**

1982 folgte ein – in der Folge nicht beschlossener – Entwurf einer „Vereinbarung zu den Lehrverpflichtungen an Hochschulen (ohne Kunsthochschulen)“, der im Wesentlichen die Lehrverpflichtungsregelungen an die Personalstruktur des HRG anpasste.<sup>58</sup> Er sah an „wissenschaftlichen Hochschulen“ für Professorinnen und Professoren in Ziffer 2.1.1 unverändert eine Regellehrverpflichtung von 8 LVS vor. Für „Akademische Räte (wissenschaftliche Mitarbeiter) mit Lehraufgaben (Ziff. 2.1.4) waren 8 LVS, für Studienräte im Hochschuldienst und vergleichbare Beamte des Höheren Dienstes (Lehrkräfte für besondere Aufgaben) in Ziffer 2.1.5 unverändert 16 LVS vorgesehen. Zur Begründung für diese neue Differenzierung wurde eine klare Unterscheidung zwischen Lehrkräften für besondere Aufgaben mit Lehraufgaben und Akademischen Räten, die wissenschaftliche Dienstleistungen erbringen, angeführt.<sup>59</sup>

An Fachhochschulen sollte es in Ziff. 3 bei der Regellehrverpflichtung von 18 LVS für Professorinnen und Professoren bleiben. Die Ermäßigungstatbestände für Fachhochschulen wurden unter 4.4.1. im Wortlaut gegenüber der KMK-Vereinbarung von 1977 ergänzt um die vorangestellten Wörter

*„Für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie weiterer amtlicher Aufgaben ...“*

sowie eine darauf bezogene Modifikation am Ende

*„... die 7 v. H. der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an Fachhochschulen und bei einzelnen Fachhochschullehrern 20 v. H. der Lehrverpflichtung nicht überschreiten sollen.“*

Der bisherige Einschub *„... sowie für die Übernahme von Aufträgen im öffentlichen Interesse ...“* sollte entfallen.

Zu dieser nicht beschlossenen Vereinbarung wurde ein instruktiver Bericht des Hochschulausschusses der KMK (das Gremium der HRK aus den Leiterinnen und Leitern der Hochschulabteilungen in den zuständigen Ministerien) vom 13. Januar 1981 zur Bemessung der Lehrverpflichtungen – erstmals auch für diejenige an Fachhochschulen – publiziert.<sup>60</sup> Er enthält neben Kriterien zur Ermessensausübung unter Ziffer 5.3 auch eine Begründung zu den Einzelfestsetzungen unter Ziffer 6., darunter für Professorinnen

---

<sup>58</sup>Entwurf einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz zu den Lehrverpflichtungen an Hochschulen – ohne Kunsthochschulen – (Stand: 2. September 1982) mit Bericht des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz zur Bemessung der Lehrverpflichtungen vom 13. Januar 1981, NVwZ 1985, 552-558.

<sup>59</sup>Bericht des Hochschulausschusses, NVwZ 1985, S. 557, Ziff. 6.1.4.

<sup>60</sup>Bericht des Hochschulausschusses, NVwZ 1985, S. 554-558.

und Professoren an Fachhochschulen unter Ziffer 6.2. Während dort früher die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten ganz im Vordergrund gestanden habe und ausschließlich im Rahmen dieses Ausbildungsauftrages an den Fachhochschulen geforscht worden sei, seien zunehmend Tendenzen erkennbar, eine zwar praxisbezogene, aber doch nicht mehr ausschließlich vom Ausbildungsauftrag bestimmte Forschung zu betreiben, wobei allerdings nach den gesetzlichen Regelungen die Forschung der Lehre nachgeordnet bleibe. Wegen dieser Tendenzen könnten nach dem Entwurf nunmehr Ermäßigungen der Lehrverpflichtung auch für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben gewährt werden.<sup>61</sup> Das Volumen der bisher nur für administrative Aufgaben möglichen Ermäßigungen wurde allerdings in diesem Entwurf nicht verändert.

### 3.2.3 Vereinbarung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (ohne Kunsthochschulen) 1990

Erst 1990 verabschiedete die KMK eine neue „Vereinbarung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (ohne Kunsthochschulen)“.<sup>62</sup> Danach blieb es an Universitäten für Professorinnen und Professoren bei einer Regellehrverpflichtung von 8 LVS. Lehrkräfte für besondere Aufgaben hatten je nach dem Umfang der sonstigen Dienstaufgaben eine Lehrverpflichtung von 12 bis 16 LVS bei max. 24 Kontaktstunden.

Für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen betrug die Lehrverpflichtung unverändert 18 LVS, wobei sechs der damals 11 Bundesländer sich in einer Fußnote eine Reduzierung auf 16 vorbehielten.<sup>63</sup> Die speziellen Ermäßigungstatbestände an Fachhochschulen wurden in Ziffer 4.4.1 im Wesentlichen entsprechend dem Entwurf von 1982 neu gefasst:

#### „4.4.1.

*Für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie von weiteren Aufgaben und Funktionen in Fachhochschulen (z. B. Verwaltung von Einrichtungen, wie Labors und Rechenzentren, Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, Praktikantenamt und Praktikantenbetreuung, Prüfungsamt), die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist, kann der Kultus-/Wissenschaftsminister oder die von ihm ermächtigte Stelle Ermäßigungen gewähren, die 7 v. H. der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an Fachhochschulen und bei einzelnen Professoren 4, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben 8 Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten sollen.“*

Anzumerken ist, dass die KMK in dieser Vereinbarung – anknüpfend an die Terminologie

<sup>61</sup>Bericht des Hochschulausschusses, NVwZ 1985, S. 557 f.

<sup>62</sup>Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (ohne Kunsthochschulen) – Vereinbarung über Hochschullehrverpflichtung vom 5. Oktober 1990, NVwZ 1992, S. 46-48.

<sup>63</sup>Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen ohne weitere Einschränkung, Hamburg und Niedersachsen mit dem Zusatz „längerfristig“.

des HRG – die Unterscheidung zwischen „wissenschaftlichen Hochschulen“ und „Fachhochschulen“ mit der logischen Folge, bei „Fachhochschulen“ handle es sich nicht um „wissenschaftliche“ Hochschulen, zugunsten einer einheitlichen Bezeichnung „Hochschulen“ aufgegeben hat.

### **3.2.4 Vereinbarungen über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (ohne Kunsthochschulen) 2002 und 2003**

In der folgenden, im hier relevanten Bereich unveränderten „Vereinbarung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (ohne Kunsthochschulen)“ 2002<sup>64</sup> wurde der Vorbehalt einer Reduktion von 18 auf 16 LVS an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen auf 10 von nunmehr 16 Ländern ausgedehnt.<sup>65</sup>

Die aktuelle „Vereinbarung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (ohne Kunsthochschulen)“ aus dem Jahr 2003 blieb im hier relevanten Bereich unverändert.<sup>66</sup>

### **3.3 Lehrverpflichtungsverordnungen der Länder am Beispiel Niedersachsen**

Zur Umsetzung der in der KMK getroffenen Vereinbarungen erließen alle Länder, beginnend mit Bayern und Hessen 1976, auf der Grundlage ihrer seit 1969 eingeführten Hochschulgesetze Verordnungen über die Lehrverpflichtung an Hochschulen.

In Niedersachsen sah die erste Lehrverpflichtungsverordnung vom 18. Januar 1996<sup>67</sup> gemäß § 5 Nr. 1 für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen eine Lehrverpflichtung von 18 LVS, für Professorinnen und Professoren an anderen Hochschulen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 acht LVS vor. Die nachfolgende Lehrverpflichtungsverordnungen vom 11. Februar 2000<sup>68</sup> und vom 2. August 2007,<sup>69</sup> geändert am 6. Mai 2008,<sup>70</sup> behielten diese Lehrverpflichtungen bei. Durch Änderungsverordnungen vom 2. August 2011<sup>71</sup> und vom 4. August 2014<sup>72</sup> wurde die Lehrverpflichtung für Professorinnen und Professoren an Universitäten für den Zeitraum ab 1. Oktober 2011 auf 9 LVS erhöht.

Nach der aktuellen Niedersächsischen Lehrverpflichtungsverordnung vom 3. September 2018<sup>73</sup> beträgt die Regellehrverpflichtung an Universitäten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 für

---

<sup>64</sup>KMK-Vereinbarung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (ohne Kunsthochschulen) vom 5. Dezember 2002.

<sup>65</sup>Die in Fn. 63 genannten Länder wurden ergänzt um Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, jeweils ohne weitere Einschränkung.

<sup>66</sup>KMK-Vereinbarung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (ohne Kunsthochschulen), Beschluss vom 12. Juni 2003, [https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2003/2003\\_06\\_12-Vereinbarung-Lehrverpflichtung-HS.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_06_12-Vereinbarung-Lehrverpflichtung-HS.pdf), Abruf 11.11.2022.

<sup>67</sup>Nds. GVBl. S. 20.

<sup>68</sup>Nds. GVBl. S. 18.

<sup>69</sup>Nds. GVBl. S. 408.

<sup>70</sup>Nds. GVBl. S. 129.

<sup>71</sup>Nds. GVBl. S. 276.

<sup>72</sup>Nds. GVBl. S. 235

<sup>73</sup>Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO –),

Professorinnen und Professoren acht LVS, bis 30. September 2024 jedoch neun LVS. Bei Lehrkräften für besondere Aufgaben der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit beträgt sie gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 a) 18 LVS und bei überwiegender Lehrtätigkeit je nach Umfang der übrigen Dienstaufgaben mindestens 12 LVS. An Fachhochschulen liegt die Regellehrverpflichtung für Professorinnen und Professoren gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bei 18 LVS und für Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 a) bei 20 LVS. Speziell für Fachhochschulen sieht – anknüpfend an die bereits in Ziffer 4.2 der KMK-Vereinbarung 1977 enthaltene Ermäßigungsmöglichkeit für administrative Aufgaben, die in der KMK-Vereinbarung „für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben ...“ ergänzt wurde – § 9 LVVO folgende Ermäßigungsmöglichkeiten vor:

*„§ 9 Weitere Ermäßigungen für Lehrpersonen an Fachhochschulen*

*<sup>1</sup>Das Präsidium der Hochschule kann die Lehrverpflichtung auf Antrag für die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben, Entwicklungsaufgaben oder Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer sowie für die Übernahme einer besonderen Aufgabe oder Funktion in der Hochschule, die die Hochschulverwaltung nicht wahrzunehmen vermag, ermäßigen, wenn die Übernahme dieser Aufgabe oder Funktion ohne Entlastung nicht zumutbar ist; dies gilt insbesondere für die Verwaltung eines Labors oder Rechenzentrums, für die Betreuung einer Sammlung einschließlich einer Bibliothek und für Praktikantenbetreuung. <sup>2</sup>Die Ermäßigungen dürfen insgesamt höchstens 7 Prozent der Regellehrverpflichtungen des Lehrpersonals der Fachhochschule betragen; 7 Prozent dürfen nur in dem Maß überschritten werden, in dem die Lehrverpflichtungen nach § 5 Abs. 2 erfüllt werden, jedoch nicht über 10 Prozent der Regellehrverpflichtungen hinaus. <sup>3</sup>Für eine Professorin oder einen Professor darf die Ermäßigung nicht mehr als 4 LVS, für die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben, Entwicklungsaufgaben und Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer nicht mehr als 9 LVS betragen.“*

### **3.4 Rechtsprechung zu den Regellehrverpflichtungen**

#### **3.4.1 Beschluss des VGH Mannheim vom 29. April 1993**

Zentrale Entscheidung zur Lehrverpflichtung an den damaligen Fachhochschulen ist der Beschluss des VGH Mannheim vom 29. April 1993.<sup>74</sup>

Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen wandten sich mit einem Antrag auf Normenkontrolle gegen die Höhe der Regellehrverpflichtung von 18 LVS der baden-württembergischen LVVO aus dem Jahr 1986. Sachlich geboten seien 12 bis 14 LVS; mehr als 16 LVS verstießen gegen den Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG, weil sie im Verhältnis zu 8 LVS für Professorinnen und Professoren an Universitäten und zu

---

Nds. GVB. S 181, <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=LVerpf1V+ND+Eingangsformel&psml=bsvorisprod.psml&max=true>, Abruf 11.11.2022.

<sup>74</sup>VGH Mannheim, Beschluss vom 29. April 1993 – 4 S 1092/92 –, juris.

16 LVS für Lehrkräfte für besondere Aufgaben bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit an Universitäten ungleich behandelt würden.

Der VGH sah die Ungleichbehandlung gegenüber Professorinnen und Professoren der Universitäten als durch sachliche Gründe gerechtfertigt an: Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen würden durch Forschungsaufgaben regelmäßig nicht in Anspruch genommen; sei dies ausnahmsweise doch der Fall, gebe es Ermäßigungstatbestände, ohne die Forschung nicht zumutbar sei.<sup>75</sup> Wenn an Universitäten Forschung und Lehre jeweils etwa 50 Prozent der Arbeitsbelastung ausmachten und an Fachhochschulen die Forschung entfiel, seien dort 16 LVS generell nicht zu beanstanden.

Den vom Land Baden-Württemberg angebrachten Vorbehalt, den die dortige Landesregierung damit begründet hatte, dass 18 LVS *„bis zu dem Mitte der 90-er Jahre erwarteten Rückgang der Studentenzahlen beibehalten werden soll bzw. dass dieses Lehrdeputat nur solange zumutbar ist, als große Studentenzahlen unter schwierigen finanzwirtschaftlichen Verhältnissen auszubilden sind,“* hat der VGH akzeptiert.<sup>76</sup>

Insgesamt sei *„die Lehrtätigkeit der Professoren an Universitäten . . . einerseits und der Professoren an Fachhochschulen andererseits kaum noch in eine vergleichende Beziehung zu setzen.“*<sup>77</sup>

Im Verhältnis zu Lehrkräften für besondere Aufgaben an Universitäten läge keine Ungleichbehandlung vor, weil diese wegen einer häufig niedrigeren Gewichtung der von ihnen wahrgenommenen Lehrveranstaltungen faktisch mehr Kontaktstunden wahrzunehmen hätten.<sup>78</sup>

### **3.4.2 Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Januar 1995**

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen die vorgenannte Entscheidung des VGH Mannheim durch Beschluss vom 3. Januar 1995 zurückgewiesen.<sup>79</sup>

Die geltend gemachte Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts betreffe die Berechnung der Lehrkapazität im Kapazitätsrecht und sei auf dienstrechtliche Regelungen der Lehrverpflichtung nicht übertragbar. Eine inhaltliche Aussage zur Höhe der Lehrverpflichtung hat das Bundesverwaltungsgericht nicht getroffen.

### **3.4.3 Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2010**

Schließlich ist vorliegend der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2010 von Bedeutung.<sup>80</sup> Er betraf nicht die Lehrverpflichtung, sondern die vom BVerfG

<sup>75</sup>VGH Mannheim, a. a. O. (Fn. 74), Rn. 20.

<sup>76</sup>VGH Mannheim, a. a. O. (Fn. 74), Rn. 21 f.

<sup>77</sup>VGH Mannheim, a. a. O. (Fn. 74), Rn. 27.

<sup>78</sup>VGH Mannheim, a. a. O. (Fn. 74), Rn. 29.

<sup>79</sup>BVerwG, Beschluss vom 3. Januar 1995 – 6 NB 1/93 –, juris.

<sup>80</sup>BVerfG, Beschluss vom 13. April 2010 – 1 BvR 216/07 –, BVerfGE 126, 1-29.

bejahte Frage, ob sich Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen auf die durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Wissenschaftsfreiheit berufen können.

In diesem Beschluss bewertete das Bundesverfassungsgericht die Rechtsstellung der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen unter ausdrücklicher Aufgabe seiner Rechtsprechung in zwei früheren Beschlüssen aus den Jahren 1982<sup>81</sup> und 1983<sup>82</sup> grundlegend neu. Kernaussagen der Entscheidung sind, dass Bundes- und Landesgesetzgeber in den vergangenen Jahren Universitäten und Fachhochschulen einander angenähert hätten.<sup>83</sup> Wesentliche Aufgaben und Ausbildungsziele seien für alle Hochschularten einheitlich geregelt.<sup>84</sup> Mit der ausdrücklichen gesetzlichen Zuweisung der Forschung als Aufgabe der Fachhochschulen durch die Bundesländer hätten sich „auch die dienstrechtlich vermittelten Aufgaben von Fachhochschullehrern inhaltlich erweitert.“<sup>85</sup>

#### 3.4.4 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. September 2012

Im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens gegen die Regelungen der schleswig-holsteinischen LVVO zur Sicherstellung des Lehrangebotes und insbesondere zur Frage, dass nicht zu dem erforderlichen Lehrangebot gehörende Lehrveranstaltungen nur im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden und diese Regelungen noch Raum für Lehrveranstaltungen außerhalb des Pflichtlehrangebotes lassen,<sup>86</sup> hat sich das BVerwG am Rande auch zur Höhe der Regellehrverpflichtung an Fachhochschulen in Höhe von 18 LVS geäußert.

Wenn für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Universitäten eine Lehrverpflichtung von 12 LVS eine die Forschung zwar deutlich überwiegende, diese aber nicht verdrängende Lehrtätigkeit darstelle,<sup>87</sup> werde dabei unausgesprochen angenommen, dass eine solche Lehrbelastung noch Raum für die Wahrnehmung der weiteren lasse. Dieser Lehrverpflichtung an einer Universität entspreche – gleichsam umgerechnet auf die Verhältnisse einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers an einer Fachhochschule – eine solche von 24 LVS. Auch wenn dahinstehen könne, ob sich dieser Ansatz des BVerwG in Anbetracht des tiefgreifenden Wandels seit 1988 und der zwischenzeitlichen Rechtsprechung des BVerfG<sup>88</sup> heute noch als vollständig tragfähig erweise, liege das Regellehrdeputat von 18 LVS doch derart weit von dem Wert von 24 LVS entfernt, dass den Fachhochschullehrerinnen und Fachhochschullehrern in jedem Fall ein nennenswerter zeitlicher Spielraum für die Abhaltung von Lehrveranstaltungen nach eigener Bestim-

---

<sup>81</sup>BVerfG, Beschluss vom 20. Oktober 1982 – 1 BvR 1467/80 –, BVerfGE 61, 210-259, zur Zuordnung von Professorinnen und Professoren in Fachhochschulstudiengängen zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

<sup>82</sup>Beschluss vom 29. Juni 1983 – 2 BvR 720/79 –, BVerfGE 64, 323-366, zur Amtsbezeichnung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

<sup>83</sup>BVerfG, Beschluss vom 13. April 2010, a. a. O. (Fn. 80), Rn. 44.

<sup>84</sup>BVerfG, Beschluss vom 13. April 2010, a. a. O. (Fn. 80), Rn. 44.

<sup>85</sup>BVerfG, Beschluss vom 13. April 2010, a. a. O. (Fn. 80), Rn. 46.

<sup>86</sup>BVerwG, Urteil vom 26. September 2012 – 6 CN 1/11 –, BVerwGE 144, 195-211.

<sup>87</sup>BVerwG, Urteil vom 3. November 1988 – 7 C 84/86 –, juris, Rn. 11.

<sup>88</sup>BVerfG, Beschluss vom 13. April 2010, a. a. O. (Fn. 80).

mung unabhängig von dem vorgegebenen Pflichtkanon belassen bleibe.<sup>89</sup>

### **3.4.5 Urteil des OVG Münster vom 28. September 1992**

Ein Urteil des OVG Münster vom 28. September 1992<sup>90</sup> bezieht sich auf eine Regellehrverpflichtung von 684 Stunden pro Jahr an – nicht den Lehrverpflichtungsverordnungen der Wissenschaftsministerien unterliegenden – Verwaltungsfachhochschulen und ist auf andere Hochschulen für angewandte Wissenschaften nicht übertragbar.

## **4 Verstoß gegen den Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG, wegen unzulässiger Ungleichbehandlung gegenüber Professorinnen und Professoren an Universitäten**

Für die rechtliche Prüfung der Lehrverpflichtung in Höhe von 18 LVS gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 LVVO kommt zunächst ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) durch eine unzulässige Ungleichbehandlung von Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften gegenüber solchen an Universitäten in Betracht.<sup>91</sup>

### **4.1 Gemeinsamer Oberbegriff**

Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und an Universitäten unterliegen dem gemeinsamen korporationsrechtlichen Oberbegriff und der hochschulrechtlichen Gruppenbezeichnung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 16 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 NHG. Ihre Rechtsstellung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 „die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie Weiterbildung und Dienstleistung in ihren Fächern selbständig“ wahrnehmen.

Zudem sind beide einheitlich – und im Falle von Fusionen zwischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen wie in Lüneburg 2005 und in Cottbus/Senftenberg 2013 in einer gemeinsamen statusrechtlichen Gruppe – kraft ihrer Funktion Trägerinnen und Träger des Grundrechts der Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre gemäß Art. 5 Abs. 3 GG.

Auch der VGH Mannheim hat bereits 1993 Professorinnen und Professoren ohne weiteres

<sup>89</sup>BVerwG, Urteil vom 26. September 2012, a. a. O. (Fn. 86), Rn. 39.

<sup>90</sup>Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28. September 1992 – 6 A 1365/90 –, juris.

<sup>91</sup>Da dieser Aspekt bei der bisherigen Rechtsprechung im Vordergrund stand, wird er vorliegend – abweichend von der üblichen Prüfungsreihenfolge – vor einem Verstoß gegen Freiheitsrechte, insbesondere Art. 5 Abs. 3 GG, geprüft.

als gemeinsamen Oberbegriff für solche an Universitäten und diejenigen an Fachhochschulen betrachtet.<sup>92</sup>

## 4.2 Ungleichbehandlung

Die Ungleichbehandlung liegt mit einer Lehrverpflichtung von 8 LVS – bis 2024 9 LVS – an Universitäten gegenüber 18 LVS an Hochschulen für angewandte Wissenschaften auf der Hand.

Hinzu kommt, dass diese Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 2 Nds. LVVO an Universitäten für eine Vorlesungszeit von mindestens 28 Wochen im Jahr, an Fachhochschulen dagegen an 18 Wochen im Sommersemester und 19 Wochen im Wintersemester, zusammen also 37 Wochen im Jahr, besteht.

## 4.3 Prüfung nach der sog. „neuen Formel“ des BVerfG

Der VGH Mannheim legte 1993 seiner Prüfung einer Ungleichbehandlung am Maßstab von Art. 3 Abs. 1 GG noch die sog. „alte Formel“ oder „Willkürformel“ zugrunde. Danach ist eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt, wenn sich für sie ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie sachlich einleuchtender Grund finden lässt, sie also nicht willkürlich ist.<sup>93</sup> Solche sachlichen Gründe hat der VGH in seiner damaligen Entscheidung dargelegt.<sup>94</sup>

Seit den 1980-er Jahren verwendet das Bundesverfassungsgericht allerdings bei Ungleichbehandlungen höherer Intensität, insbesondere, wenn eine Ungleichbehandlung den Gebrauch grundrechtlich geschützter Freiheiten erschwert, zu Art. 3 Abs. 1 GG die sog. „neue Formel“.<sup>95</sup> Danach genügt zur Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung nicht mehr das Vorliegen eines sachlichen Grundes, sondern dieser Grund muss in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Ungleichbehandlung stehen.<sup>96</sup> Da die Regelung der Lehrverpflichtung die durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Freiheit von Forschung und Lehre betrifft, ist bei der Überprüfung einer insoweit bestehenden Ungleichbehandlung heute die „neue Formel“ zugrunde zu legen.

Mögliche Gründe für eine Ungleichbehandlung sind also darauf zu überprüfen, ob sie gegenüber dem Umfang der Ungleichbehandlung auch angemessen sind.

---

<sup>92</sup>VGH Mannheim, Beschluss vom 29. April 1993, a. a. O. (Fn. 74), Rn. 19 ff.

<sup>93</sup>BVerfGE 1, 14 (52); aus der st. Rspr. z. B. BVerfGE 89, 132 (141), 107, 27 (45 f.).

<sup>94</sup>Dazu sogleich 4.4.

<sup>95</sup>BVerfG, Beschluss vom 7. 10. 1980, 1 BvL 50/79, 1 BvL 89/79, 1 BvR 240/79, BVerfGE 55, 72 (88).

<sup>96</sup>St. Rspr., z. B. BVerfGE 99, 165 (178); 102, 68 (87); 105, 73 (110); 107, 27 (46); 110, 412 (432); 124, 199 (220); 129, 42; Sachs, Michael/Jasper, Christian, Der allgemeine Gleichheitssatz. Das Eingriffsmodell zu Art. 3 I GG als Abwehrrecht, in: JuS 2016, S. 769-775.

## 4.4 Sachliche Gründe für eine Ungleichbehandlung

### 4.4.1 Keine Forschungsaufgabe

Zentraler sachlicher Grund für die Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung durch den VGH Mannheim 1993 war, dass Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen durch Forschungsaufgaben regelmäßig nicht in Anspruch genommen würden; sei dies ausnahmsweise doch der Fall, gebe es Ermäßigungstatbestände, ohne die Forschung nicht zumutbar sei.<sup>97</sup>

Diese Begründung entspricht dem Bild der Fachhochschulen zum Zeitpunkt ihrer Gründung als reine Lehreinrichtung mit schulähnlichem Charakter. Eine solche Vorstellung lag in der Tat der ursprünglichen Festlegung der Lehrverpflichtung auf 18 LVS etwa in der ersten KMK-Vereinbarung zur Lehrverpflichtung im Jahr 1977 zugrunde.<sup>98</sup>

Der VGH Mannheim folgerte daraus, wenn an Universitäten Forschung und Lehre jeweils etwa die Hälfte der Arbeitsbelastung ausmachten und an Fachhochschulen die Forschung entfiel, seien dort 16 LVS generell nicht zu beanstanden.<sup>99</sup> Für eine Übergangszeit bis zum Ende des erwarteten Studierendenbergs seien auch 18 LVS hinzunehmen.<sup>100</sup> Insgesamt sei „die Lehrtätigkeit der Professoren an Universitäten ... einerseits und der Professoren an Fachhochschulen andererseits kaum noch in eine vergleichende Beziehung zu setzen“.<sup>101</sup>

Dieser Grund ist nach der geschilderten Entwicklung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften<sup>102</sup> und der daran anknüpfenden Rechtsprechung des BVerfG<sup>103</sup> überholt und als sachliche Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung gegenüber Professorinnen und Professoren an Universitäten heute nicht mehr verwendbar. Das BVerfG hat 2010 explizit entschieden, seine 1982 und 1983 getroffene Aussage, der Gesetzgeber habe den Fachhochschulen Forschung zwar in einem bestimmten Rahmen gestattet, anders als wissenschaftlichen Hochschulen aber keinen Auftrag zur Forschung erteilt,<sup>104</sup> sei nicht mehr aufrecht zu erhalten.<sup>105</sup> Bundes- und Landesgesetzgeber hätten in den vergangenen Jahren Universitäten und Fachhochschulen einander angenähert.<sup>106</sup> Wesentliche Aufgaben und Ausbildungsziele seien für alle Hochschularten einheitlich geregelt.<sup>107</sup> „*Forschung wird den Fachhochschulen vielmehr als Aufgabe, teilweise sogar ohne funktionale Bindung an ihren Ausbildungsauftrag, ausdrücklich zugewiesen ... Damit haben sich auch die dienstrechtlich vermittelten Aufgaben von Fachhochschullehrern inhaltlich erweitert.*“<sup>108</sup>

<sup>97</sup>VGH Mannheim, Beschluss vom 29. April 1993, a. a. O. (Fn. 74), Rn. 20.

<sup>98</sup>Siehe oben 3.2.1.

<sup>99</sup>VGH Mannheim, Beschluss vom 29. April 1993, a. a. O. (Fn. 74), Rn. 20.

<sup>100</sup>VGH Mannheim, Beschluss vom 29. April 1993, a. a. O. (Fn. 74), Rn. 21 f.

<sup>101</sup>VGH Mannheim, Beschluss vom 29. April 1993, a. a. O. (Fn. 74), Rn. 27.

<sup>102</sup>Siehe oben 2.

<sup>103</sup>Siehe oben 3.4.3.

<sup>104</sup>Siehe oben Fn. 81 und 82.

<sup>105</sup>BVerfG, Beschluss vom 13. April 2010, a. a. O. (Fn. 80), Rn. 45 f.

<sup>106</sup>BVerfG, Beschluss vom 13. April 2010, a. a. O. (Fn. 80), Rn. 44.

<sup>107</sup>BVerfG, Beschluss vom 13. April 2010, a. a. O. (Fn. 80), Rn. 44.

<sup>108</sup>BVerfG, Beschluss vom 13. April 2010, a. a. O. (Fn. 80), Rn. 46.

Zu ergänzen ist, dass „besondere Leistungen in der Forschung“ nach der seit 2002 eingeführten W-Besoldung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen wie an Universitäten gleichermaßen einen Teil der Besoldung generieren.<sup>109</sup>

Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften forschen also nicht mehr nur in Einzelfällen, sondern haben ausnahmslos einen von der Lehre losgelösten Forschungsauftrag. Eine zeitliche Nichtabbildung dieser Aufgabe beim Umfang der *Regellehr*verpflichtung ist daher sachlich nicht mehr vertretbar.

Die Ermäßigungsmöglichkeiten der Lehrverpflichtung für Forschungsaufgaben an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Höhe von bis zu 7 Prozent der Lehrkapazität gemäß § 9 Nds. LVVO decken das für die Regelaufgabe der Forschung nötige Zeitbudget nicht ab.<sup>110</sup>

#### 4.4.2 Nachordnung der Forschung gegenüber der Lehre

Ähnliches gilt für die Begründung des KMK-Hochschulausschusses 1981, nach gesetzlichen Regelungen sei an Fachhochschulen die Forschung der Lehre nachgeordnet; daher genügte die bestehenden Ermäßigungsmöglichkeiten für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.<sup>111</sup>

Eine solche Nachordnung der Forschung gegenüber der Lehre lässt sich dem Niedersächsischen Hochschulgesetz selbst – wie den Hochschulgesetzen aller Bundesländer – nicht mehr entnehmen. Unterschiede zwischen den Hochschularten bestehen in den meisten Bundesländern allein in der Art der Forschung und Lehre, die an Fachhochschulen gemäß § 3 Abs. 4 NHG nämlich praxisnah stattfindet und um die Entwicklung ergänzt ist.<sup>112</sup>

Eine Nachordnung der Forschung gegenüber der Lehre in einem Maße, das den regelmäßigen Forschungsauftrag der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und ihrer Professorinnen und Professoren vollständig unberücksichtigt lässt, ist daher heute ausgeschlossen. Ein bloßer Verweis auf die 1977 für administrative Aufgaben eingeführte Ermäßigungsmöglichkeiten durch das Präsidium wird der Forschungsaufgabe aller Professorinnen und Professoren – wie bereits oben dargelegt – nicht mehr gerecht.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Festsetzung eines gegenüber Universitäten geringeren Zeitbudgets für Forschung – und damit einer höheren *Regellehr*verpflichtung – an Hochschulen für angewandte Wissenschaften nicht von vornherein unmöglich erscheint. Der Staat ist nicht gehindert, bei der Verteilung der Dienstaufgaben Schwer-

---

<sup>109</sup>In Niedersachsen gemäß § 4 Abs. 1 und 3 der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – NHLeistBVO –) vom 16. Dezember 2002.

<sup>110</sup>Siehe unten 4.5.2.

<sup>111</sup>Bericht des Hochschulausschusses der KMK, NVwZ 1985, S. 551 (557).

<sup>112</sup>Anders liegt es z. B. gemäß § 4 Abs. 1 und 5 des Bremischen Hochschulgesetzes, das den Fachhochschulen die Aufgabe der Forschung ohne Unterschied gegenüber anderen Hochschularten zuweist, und gemäß § 3 Abs. 1 S. 4 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, nach dem die Fachhochschulen die Aufgaben „insbesondere durch anwendungsbezogene“ Lehre und Forschung erfüllen. In beiden Ländern können Fachhochschulen also auch Grundlagenforschung betreiben.

punkte für verschiedene Hochschularten zu setzen.<sup>113</sup> Allerdings kann er dabei nicht nach Belieben vorgehen, sondern muss rational nachvollziehbar Eckpunkte berücksichtigen.

Der Wissenschaftsrat als sachverständiges Gremium höchster Reputation<sup>114</sup> hat in seinen Empfehlungen zu einer lehrorientierten Reform der Personalstruktur an Universitäten 2007 zum Zeitbudget an Universitäten dargelegt, dass bei Professuren und Juniorprofessuren mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Lehre („Lehrprofessuren“) der Tätigkeitsanteil der lehrbezogenen Aufgaben bei etwa 60 Prozent des Zeitbudgets (max. 12 LVS) liegen sollte, während für die Forschung 30 Prozent und für Aufgaben in Selbstverwaltung und Management 10 Prozent zur Verfügung stehen sollten.<sup>115</sup>

Auch für andere Lehrkräfte, die mit der Vermittlung forschungsnaher Lehrinhalte beschäftigt seien („Lecturers“), müssten Freiräume zu eigener Forschung bestehen; 12 LVS Lehrdeputat sollten auch hier als Maximum betrachtet werden, um eine am aktuellen Stand der Forschung orientierte Lehre zu ermöglichen.<sup>116</sup>

Ähnlich hat das BVerwG im Jahr 1988 entschieden, dass eine Lehrverpflichtung von 12 LVS an einer Universität eine die Forschung zwar deutlich überwiegende, diese aber nicht verdrängende Lehrtätigkeit repräsentiere. Sie sei von der Regellehrverpflichtung von 8 LVS nicht so weit entfernt, dass hieraus Schlüsse auf eine Arbeitsbelastung gezogen werden könnten, die nicht die Gelegenheit zur Forschung ließe, und verstoße daher nicht gegen das in Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit.<sup>117</sup>

Eine nach Art. 3 Abs. 1 GG zulässige Lehrverpflichtung an Hochschulen für angewandte Forschung/Fachhochschulen, die neben der Lehre die zusätzliche Aufgabe der von der Lehre unabhängigen Forschung zu berücksichtigen hat, muss daher unterhalb von 12 LVS liegen.

#### 4.4.3 Verschiedenartige Ausbildungsziele

Ebenso überholt sind das vom VGH Mannheim 1993 angeführte Argument der „verschiedenartigen Ausbildungsziele“<sup>118</sup> und die vergleichbare allgemeine Überlegung des KMK-Hochschulausschusses 1981, der Grad an Wissenschaftlichkeit könne als Kriterium für das Maß der Lehrverpflichtung herangezogen werden.<sup>119</sup>

Insbesondere im Bologna-Prozess sind die Ausbildungsziele aller Hochschularten iden-

<sup>113</sup>BVerwG, Urteil vom 3. November 1988 – 7 C 84/86 –, juris, Rn. 8.

<sup>114</sup>Die 64 Mitglieder bestehen zur Hälfte (Verwaltungskommission) aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaftsministerien von Bund und Ländern. Die andere Hälfte (wissenschaftliche Kommission) wird zu drei Vierteln aus von den Wissenschaftsorganisationen vorgeschlagenen und vom Bundespräsidenten ernannten Personen aus der Wissenschaft und zu einem Viertel aus von den Bundes- und Landesregierungen vorgeschlagenen und ebenfalls vom Bundespräsidenten ernannten Repräsentantinnen und Repräsentanten des öffentlichen Lebens gebildet.

<sup>115</sup>Wissenschaftsrat, Empfehlungen zu einer lehrorientierten Reform der Personalstruktur an Universitäten, Köln 2007, S. 5, 35.

<sup>116</sup>Wissenschaftsrat, a. a. O. (Fn. 115), S. 7, 44.

<sup>117</sup>BVerwG, Urteil vom 3. November 1988 – 7 C 84/86 –, juris, Rn. 11; dazu näher unten 7.1.3.

<sup>118</sup>VGH Mannheim, a. a. O. (Fn. 83), Rn. 20.

<sup>119</sup>Bericht des Hochschlusausschusses der KMK, NVwZ 1985, 552 (556).

tisch. Wie oben dargelegt, unterliegen Studiengänge von Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften heute den gleichen Voraussetzungen, werden nach den selben Maßstäben durch Vertreterinnen und Vertreter beider Hochschularten akkreditiert und unterscheiden sich konsequent auch nicht mehr nach ihren Bezeichnungen. Nach den Strukturvorgaben der KMK ist jeder Bachelor – auch der an Universitäten erworbene – ein eigenständiger berufsqualifizierender Abschluss. Eine Unterscheidung zwischen „stärker anwendungsbezogenen“ und „stärker forschungsbezogenen“ Studiengängen gibt es erst auf der Master-Ebene; dabei können beide Typen an allen Hochschularten – also auch stärker forschungsorientierte Studiengänge, etwa zum „M.Sc.“, an Hochschulen für angewandte Wissenschaften – angeboten werden.<sup>120</sup> Dies entspricht im Übrigen auch der heutigen Realität.

Diese Entwicklungen haben das BVerfG 2010 zu einer ausdrücklichen Abkehr von seiner früheren Rechtsprechung<sup>121</sup> veranlasst mit der Aussage, seine in den Jahren 1982 und 1983 getroffene „Feststellung, dass bei wissenschaftlichen Hochschulen . . . dem Studierenden eine umfassende wissenschaftliche Ausbildung vermittelt werden soll, bei Fachhochschulen hingegen die Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit durch anwendungsbezogene Lehre vornehmliche Aufgabe ist,“ lasse sich nicht mehr aufrechterhalten.<sup>122</sup> Im Zuge des Bologna-Prozesses lasse sich erkennen, „dass nach dem Willen des Gesetzgebers auch Fachhochschulen als wissenschaftliche Ausbildungsstätten angesehen werden.“<sup>123</sup>

Eine institutionelle Differenzierung zwischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften hinsichtlich der Ausbildungsziele wäre daher mit der 2010 aktualisierten Rechtsprechung des BVerfG unvereinbar und lässt sich als sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung bei der Lehrverpflichtung nicht (mehr) verwenden.

#### **4.4.4 Geringerer Vor- und Nachbereitungsaufwand wegen geringerer Wissenschaftlichkeit**

Überholt ist auch das 1981 vom Hochschulausschuss der KMK herangezogene Argument, der Vor- und Nachbereitungsaufwand an Fachhochschulen sei nicht so hoch wie an „wissenschaftlichen Hochschulen.“<sup>124</sup>

Nach der dargelegten Rechtsprechung des BVerfG 2010 sind auch Fachhochschulen wissenschaftliche Ausbildungsstätten.<sup>125</sup> Konsequent hat die KMK selbst ihre frühere Unterscheidung zwischen „wissenschaftlichen Hochschulen“ und „Fachhochschulen“ in ihrer Vereinbarung über die Lehrverpflichtung von 1990 zugunsten einer einheitlichen Bezeichnung „Hochschulen“ aufgegeben.<sup>126</sup>

Lehrveranstaltungen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften unterscheiden sich

---

<sup>120</sup>Siehe oben 2.4.2.

<sup>121</sup>Siehe oben 3.4.3.

<sup>122</sup>BVerfG, Beschluss vom 13. April 2010, a. a. O. (Fn. 80), Rn. 45.

<sup>123</sup>BVerfG, Beschluss vom 13. April 2010, a. a. O. (Fn. 80), Rn. 48.

<sup>124</sup>Bericht des Hochschulausschusses der KMK, NVwZ 1985, 552 (557).

<sup>125</sup>BVerfG, Beschluss vom 13. April 2010, a. a. O. (Fn. 80), Rn. 48.

<sup>126</sup>Siehe oben 3.2.3.

von denen der Universitäten daher nicht durch einen geringeren Grad an Wissenschaftlichkeit, sondern gemäß § 3 Abs. 4 S. 2 NHG durch ihre Anwendungsorientierung. Dies ist auf den Zeitaufwand für Vor- und Nachbereitung ohne erkennbaren Einfluss und kann eine Ungleichbehandlung im Rahmen der Lehrverpflichtung nicht (mehr) begründen.

#### **4.4.5 Geringerer Vorbereitungsaufwand wegen fehlender Einarbeitung eigener Forschungsergebnisse**

Ebenso verhält es sich mit dem 1993 verwendeten Argument des VGH Mannheim, die anwendungsbezogene Lehre an Fachhochschulen könne „*geringere Anforderungen an die Vorbereitung stellen . . . , da keine eigenen Forschungsergebnisse in die Lehre einzuarbeiten*“ seien.<sup>127</sup> Es entspricht den 1981 angestellten Überlegungen des Hochschulausschusses der KMK, die Intensität des unmittelbaren Forschungsbezuges sei als Differenzierungskriterium heranzuziehen.<sup>128</sup>

Insoweit bestehende Unterschiede zwischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Universitäten beziehen sich nicht auf die Einbeziehung eigener Forschungsergebnisse an sich, sondern allein auf die Art der jeweils einzubeziehenden Forschungsergebnisse. Während an Universitäten ggf. sowohl Ergebnisse der Grundlagenforschung als auch der anwendungsorientierten Forschung einzubeziehen sind, gilt dies an Hochschulen für angewandte Wissenschaften für Ergebnisse der praxisnahen Forschung und Entwicklung. Im Übrigen ist der prozentuale Anteil der Einbeziehung eigener Forschungsergebnisse in die Lehre nicht (mehr) nach Hochschultypen zu unterscheiden, sondern an allen Hochschularten vergleichbar. Das BVerfG hat dazu 2010 im Zusammenhang mit der Einheit von Forschung und Lehre festgestellt, sowohl an Universitäten wie an Fachhochschulen seien Unterrichtstätigkeiten, die bloße Wissensvermittlung darstellen, und die Weitergabe eigener und fremder Forschungsergebnisse zumeist untrennbar miteinander verknüpft.<sup>129</sup>

Als sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung bei der Regellehrverpflichtung lässt sich auch dieser Aspekt heute nicht (mehr) heranziehen.

#### **4.4.6 Geringerer Korrekturaufwand**

Ebenso überholt ist die Begründung des VGH Mannheim 1993, der Kleingruppenunterricht an Fachhochschulen führe zu geringerem Korrekturaufwand<sup>130</sup> wie auch die vergleichbare allgemeine Überlegung des Hochschulausschusses der KMK, die „*Form der Darbietung des Lehrstoffs (z. B. Klassenprinzip)*“ sei bei der Lehrverpflichtung zu berücksichtigen.<sup>131</sup>

<sup>127</sup>VGH Mannheim, Beschluss vom 29. April 1993, a. a. O. (Fn. 74), Rn. 22.

<sup>128</sup>Bericht des Hochschulausschusses der KMK, NVwZ 1985, 552 (556).

<sup>129</sup>BVerfG, Beschluss vom 13. April 2010, a. a. O. (Fn. 80), Rn. 49 f.

<sup>130</sup>VGH Mannheim, Beschluss vom 29. April 1993, a. a. O. (Fn. 74), Rn. 22.

<sup>131</sup>Bericht des Hochschulausschusses der KMK, NVwZ 1985, 552 (556).

Zwar sind kleine Lehrgruppen und seminaristischer Unterricht im Gegensatz zu frontalen Großvorlesungen nach wie vor typenbildend für Hochschulen für angewandte Wissenschaften, auch wenn dort zunehmend größere Veranstaltungen Einzug halten, während an Universitäten Gruppengrößen durch Heraufsetzung der curricularen Normwerte (CN-Werte) reduziert werden. Allerdings machen die KMK-Vereinbarungen über die Lehrverpflichtung ebenso wie die LVVO seit jeher keinen Unterschied bei der Anrechnung zwischen Vorlesungen und seminaristischer Lehre. Damit wird – richtigerweise – die nicht allgemein zu entscheidende Frage offengelassen, ob seminaristische Lehre in kleinen Gruppen oder Frontalunterricht in großen Gruppen für die Lehrenden mehr Aufwand verursacht. Dann aber kann ein solcher Unterschied auch nicht zur Begründung einer institutionellen Differenzierung zwischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften herangezogen werden.

Überdies muss, soweit es um den Korrekturaufwand geht, eine Unterstützung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter berücksichtigt werden. Diese stehen inzwischen zwar auch an Hochschulen für angewandte Wissenschaften zur Verfügung, sind dort aber bisher nahezu ausschließlich projektfinanziert, können damit nur für Projektaufgaben eingesetzt werden und stehen für Korrekturaufgaben nicht zur Verfügung. Die wenigen grundfinanzierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind – etwa als Laboringenieurinnen und Laboringenieure – durch andere Aufgaben vollständig gebunden und stehen ebenfalls für eine Korrekturunterstützung nicht zur Verfügung. „Echte“ grundfinanzierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden deutschlandweit erst eingeführt; den Anfang hat mit 0,25 Stellen pro Professur Berlin gemacht, Bremen und Hessen haben die Einführung angekündigt. In Niedersachsen gibt es grundfinanzierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für Korrekturaufgaben eingesetzt werden können, bisher ausschließlich an Universitäten.

Ein geringerer Korrekturaufwand als solcher kann daher als Kriterium zur Differenzierung des Lehrdeputats zwischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften nicht (mehr) dienen.

#### **4.4.7 Historische Entwicklung**

Schließlich stellte der Bericht des KMK-Hochschulausschusses 1981 zur Begründung des Lehrumfangs auf die historische Entwicklung ab. Mit Gründung der Fachhochschulen sei gegenüber ihren Vorgängereinrichtungen die Lernbelastung der „Schüler“ von ca. 36 auf ca. 28 bis 30 Wochenstunden als „Studenten“ gesunken, die Lehrverpflichtung der „Dozenten“ von 28 Wochenstunden (mit Ermäßigungsmöglichkeiten) auf eine solche der „Fachhochschuldozenten“ bzw. später „Professoren“ von 18 Wochenstunden.<sup>132</sup>

Dem ist entgegenzuhalten, dass die oben<sup>133</sup> beschriebene dynamische Entwicklung der Fachhochschulen seit ihrer Gründung vor 50 Jahren heute zu einem fundamental verän-

---

<sup>132</sup>Bericht des Hochschulausschusses der KMK, NVwZ 1985, 552 (557 f.).

<sup>133</sup>Siehe oben 2.

dernten, gesetzlich definierten Bild der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Aufgaben ihrer Professorinnen und Professoren geführt hat. Gerade wegen dieser Entwicklung sah sich das BVerfG 2010 zu einer ausdrücklichen Abkehr von seiner früheren Rechtsprechung veranlasst, indem es feststellte, Bundes- und Landesgesetzgeber hätten in den vergangenen Jahren Universitäten und Fachhochschulen einander angenähert.<sup>134</sup>

Aus dem Vergleich der heutigen Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit ihren Vorgängereinrichtungen vor 1969 kann sich daher heute kein sachlicher Grund (mehr) für eine Differenzierung gegenüber Universitäten ergeben.

#### 4.4.8 Geringerer Betreuungsaufwand für wissenschaftlichen Nachwuchs

Als sachlicher Grund zur Differenzierung der Regellehrverpflichtung zwischen Professorinnen und Professoren an Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften könnte angesehen werden, dass die Gesetzgebung der Länder den Hochschulen für angewandte Wissenschaften bis heute keinen flächendeckenden Auftrag zur Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses erteilt hat.

Zum wissenschaftlichen Nachwuchs zählen diejenigen Personen, „*die sich im Anschluss an einen Studienabschluss durch wissenschaftliche Arbeit an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung für eine Tätigkeit qualifizieren, in der sie an der Mehrung und Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und technischen Innovation mitwirken können.*“<sup>135</sup> Im Wesentlichen handelt es sich bei dem wissenschaftlichen Nachwuchs um Doktorandinnen und Doktoranden sowie – wegen inzwischen bestehender alternativer Zugangswege zur Professur an Universitäten<sup>136</sup> mit sinkender Bedeutung – um Habilitandinnen und Habilitanden.

Während die Durchführung von Promotionen seit 2016 in Hessen und anderen Bundesländern auch Aufgabe von Promotionskollegs an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und damit die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden Dienstaufgabe der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist,<sup>137</sup> zählt Niedersachsen zu denjenigen Bundesländern, die ihren Hochschulen für angewandte Wissenschaften bisher kein eigenständiges Promotionsrecht zugewiesen haben. Konsequenterweise wird die „Ausbildung“ des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses in § 3 Abs. 4 S. 1 NHG ausdrücklich den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen zugewiesen, ist also nicht Aufgabe der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und ihrer Professorinnen und Professoren. Allerdings wäre es ein Missverständnis, daraus abzuleiten, diese benötigten daher kein Zeitbudget zur Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden.

<sup>134</sup>BVerfG, Beschluss vom 13. April 2010, a. a. O. (Fn. 80), Rn. 44.

<sup>135</sup>Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 25. Januar 1980, (Drucks. 4526/80), <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4526-80.pdf>, S. 3, Abruf 12.11.2022.

<sup>136</sup>Siehe oben 2.4.5.

<sup>137</sup>Siehe oben 2.4.3.

Die Anzahl der promovierenden Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften nimmt seit Jahren erheblich zu.<sup>138</sup> Sie promovieren oft im Zuge sog. „kooperativer Promotionen“, in denen die Betreuung durch die Fachhochschule stattfindet, während die Begutachtung und die Promotion selbst durch die Universität erfolgt.<sup>139</sup> Die Betreuung dieser Promotionen durch die Professorin oder den Professor der Hochschule für angewandte Wissenschaften gehört zu den Aufgaben der „Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses“, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 NHG allen Hochschulen, auch denjenigen für angewandte Wissenschaften, übertragen worden ist.<sup>140</sup> Da gemäß § 24 Abs. 1 NHG die Professorinnen und Professoren die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses selbständig wahrnehmen, ist daher auch die Betreuung von Promotionen durch Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften Bestandteil ihrer Dienstaufgaben gemäß nach § 24 Abs. 1 S. 1 NHG.<sup>141</sup>

Daher wäre eine vollständige Nichtberücksichtigung der Dienstaufgabe der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften bei der Lehrverpflichtung heute ebenfalls kein sachlicher Grund für eine Differenzierung zwischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften mehr. Solange allerdings die Anzahl der an Hochschulen für angewandte Wissenschaften betreuten Promotionen signifikant unter derjenigen von Professorinnen und Professoren an Universitäten liegt, erscheint es vertretbar, diese Aufgabe im Rahmen der Ermäßigungstatbestände nach § 9 Nds. LVVO zu berücksichtigen – hinreichendes Volumen vorausgesetzt – und nicht beim *Regellehrdeputat* abzubilden.

#### 4.5 Umfang der Ungleichbehandlung

Im Ergebnis zeigt sich, dass seit dem Urteil des VGH Mannheim 1993 die dort herausgearbeiteten sachlichen Gründe für eine Differenzierung bei der Regellehrverpflichtung durch die gesetzliche Annäherung der Hochschularten heute nahezu vollständig verschwunden sind.

---

<sup>138</sup>Nach einer Umfrage der HRK meldeten die Universitäten für den Zeitraum von 2015 bis 2017 1.575 solcher abgeschlossenen Promotionen. Das ist ein Anstieg von über 26 Prozent gegenüber den Jahren 2012 bis 2014. Die tatsächliche Zahl liegt möglicherweise noch höher, da nur 78 Prozent aller angeschriebenen Hochschulen rückgemeldet haben, [https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-05-Forschung/HRK\\_1\\_2019\\_Kooperative\\_Promotion.pdf](https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-05-Forschung/HRK_1_2019_Kooperative_Promotion.pdf), S. 5, Abruf 12.11.2022.

<sup>139</sup>Die Zahl der in einem kooperativen Verfahren mit FH/HAW abgeschlossenen Promotionen liegt für den Zeitraum 2015-2017 bei mindestens 551 und ist im Vergleich zum vorherigen Erhebungszeitraum um rund 47 Prozent gestiegen, [https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-05-Forschung/HRK\\_1\\_2019\\_Kooperative\\_Promotion.pdf](https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-05-Forschung/HRK_1_2019_Kooperative_Promotion.pdf), S. 5, Abruf 12.11.2022.

<sup>140</sup>BeckOK HochschulR Nds/Pautsch, 25. Ed. 1. September 2022, NHG § 3 Rn. 15.

<sup>141</sup>BeckOK HochschulR Nds/Müller-Bromley, 25. Ed. 1. September 2022, NHG § 24 Rn. 27 f.

#### 4.5.1 Geringere Zeitbelastung durch Promotions- und Habilitationsverfahren

Unterschiede verbleiben bei der im Regelfall geringeren Zeitbelastung durch Promotions- und Habilitationsverfahren – wobei gleichzeitig aber auch der Gewinn im Zeitbudget durch eine Unterstützung von Doktorandinnen und Doktoranden fehlt. Allein die geringere Inanspruchnahme von Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften durch ihre weniger zeitaufwändige Beteiligung bei der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses kann eine mehr als doppelt so hohe Regellehrverpflichtung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften von 18 LVS bei 37 Wochen Vorlesungszeit pro Jahr (also 666 Vorlesungsstunden pro Jahr) gegenüber 8 (bis 30. September 2021 9) LVS für Professorinnen und Professoren an Universitäten (also 224 bzw. bis 30. September 2021 252 Vorlesungsstunden pro Jahr) – nicht annähernd begründen.

#### 4.5.2 Ermäßigungsmöglichkeiten

Der Umfang der Ungleichbehandlung wird auch durch die auf Fachhochschulen beschränkte Ermäßigungsmöglichkeit der Lehrverpflichtung – in Niedersachsen gemäß § 9 LVVO – bis auf 9 LVS, also bis in die Nähe des Regelmaßes an Universitäten, nicht annähernd ausgeglichen.

Diese auf die KMK-Vereinbarung 1977 zurückgehende Regelung war zunächst ausschließlich für administrative Aufgaben (ausdrücklich „*Verwaltung von Einrichtungen wie Labors und Rechenzentren, Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, Praktikantenamt und Praktikantenbetreuung, Prüfungsamt . . . sowie für die Übernahme von Aufträgen im öffentlichen Interesse*“) vorgesehen.<sup>142</sup> Diese Aufgaben bestehen heute nicht nur fort, sondern haben noch deutlich an Umfang zugenommen. Genannt seien etwa Entwicklung und Akkreditierung/Reakkreditierung von Studiengängen, Beteiligungen an Evaluationen und Qualitätsmanagementsystemen oder Erstellung und Pflege von Dateien, auch im Rahmen von Online-Learning.

Im Entwurf der KMK-Vereinbarung von 1982 sowie in den KMK-Vereinbarungen seit 1990 wurden dieser Regelung schlicht die Wörter „*Für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie . . .*“ vorangestellt. Daraus wird deutlich, dass das Zeitbudget für Forschung aus dem seit 1977 allein für administrative Aufgaben als angemessen angesehenen Zeitbudget herausgeschnitten wurde. Das Volumen für diese Aufgaben blieb mit 7 Prozent unverändert. Dies wird der heutigen Pflichtaufgabe Forschung aller Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften nicht mehr annähernd gerecht.

Das unzureichende Volumen der Ermäßigungsmöglichkeiten zeigt sich exemplarisch an den Regelungen der Hochschule Hannover zur Gewährung von Lehrverpflichtungsermäßigungen gemäß § 9 LVVO. Danach stehen von dem gemäß § 9 Satz 2 LVVO möglichen Volumen von 7 bis 10 Prozent der Regellehrverpflichtung des Lehrpersonals tatsächlich

<sup>142</sup>Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1977 über die Lehrverpflichtung an wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen, Ziffer 4.2.

nur 4,5 Prozent für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zur Verfügung.<sup>143</sup> Pro Person können auch für mehrere Vorhaben höchstens acht LVS pro Semester gewährt werden mit der Folge, dass die Lehrverpflichtung in keinem Fall unter 10 LVS absinken kann.<sup>144</sup>

Allein dieses Volumen macht deutlich, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen eine Wahrnehmung von Forschungsaufgaben im Regelfall nicht zulassen. Würde jeder Professorin oder jedem Professor eine Ermäßigung gemäß § 9 Satz 2 LVVO gewährt, würde die individuelle Lehrverpflichtung von 18 LVS um 4,5 Prozent oder 0,81 LVS auf 17,19 LVS sinken. Offensichtlich ist damit eine sinnvolle Erfüllung der gesetzlichen Forschungsverpflichtung ebenso wenig möglich ist wie bei einem Lehrumfang von 18 LVS. Wird dagegen für nur eine Person tatsächlich die Lehrverpflichtung auf das Minimum von 10 LVS ermäßigt, müssen die dafür erforderlichen acht LVS dadurch gewonnen werden, dass fast zehn (genau 9,88) anderen Professorinnen und Professoren gar keine Ermäßigung gewährt wird, sie also neben der vollständigen Auslastung durch die Lehre überhaupt nicht forschen können.

Selbst wenn das nach § 9 Satz 2 LVVO verfügbare Volumen von sieben Prozent der Lehrkapazität ausschließlich für die Forschung vergeben würde, ergäben sich um den Faktor  $7/4,5 = 1,56$  erhöhte Reduktionen mit der Folge, dass selbst dann die individuelle Lehrverpflichtung im Mittel nur um 1,26 LVS auf 16,74 LVS sinken würde. Diese Annahme ist aber vollständig unrealistisch, da dann für die übrigen Ermäßigungstatbestände gemäß § 9 Satz 1 LVVO sowie gemäß § 7 LVVO keinerlei Reduktionsmöglichkeiten verblieben und die dort vorgesehenen Aufgaben – Präsidium, Dekanat etc. – nicht mehr sinnvoll wahrgenommen werden könnten.

Schon vom Volumen her reichen daher die Ermäßigungsmöglichkeiten nicht annähernd zur Erfüllung der Forschungsaufgabe der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften aus. Eine Absenkung der Lehrverpflichtung einer nennenswerten Zahl von Professorinnen und Professoren bis in die Nähe des Regelwertes an Universitäten ist vollständig unrealistisch.

Schließlich decken die Ermäßigungsmöglichkeiten der Lehrverpflichtung für Forschungsaufgaben an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Höhe von bis zu sieben Prozent der Lehrkapazität nach § 9 Nds. LVVO das für die Dienstaufgabe der Forschung nötige Zeitbudget schon deshalb nicht ab, weil sie nur im Einzelfall durch das Präsidium

---

<sup>143</sup>Leitlinie zur Vergabe von Lehrverpflichtungsermäßigungen der Hochschule Hannover vom 13. September 2018, [https://www.hs-hannover.de/fileadmin/HsH/Hochschule\\_Hannover/Forschung/Forschung/06\\_Unterstuetzung\\_und\\_Informationen/Forschungsstrategie\\_und\\_Leitlinien/Leitlinie\\_zur\\_Vergabe\\_von\\_Lehrverpflichtungsermaessigungen.pdf](https://www.hs-hannover.de/fileadmin/HsH/Hochschule_Hannover/Forschung/Forschung/06_Unterstuetzung_und_Informationen/Forschungsstrategie_und_Leitlinien/Leitlinie_zur_Vergabe_von_Lehrverpflichtungsermaessigungen.pdf), Abruf 12.11.2022, im Folgenden zitiert als „Leitlinie Vergabe“, Seite 1 und Seite 2.

<sup>144</sup>§ 4 Satz 2 der Richtlinie über die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Gewährung von Forschungssemestern und Lehrverpflichtungsermäßigungen für Forschungsvorhaben an der Hochschule Hannover, verkündet im Verkündungsblatt der Hochschule Nr. 01/2019 vom 15. März 2019, [https://www.hs-hannover.de/fileadmin/HsH/Hochschule\\_Hannover/Forschung/Forschung/06\\_Unterstuetzung\\_und\\_Informationen/Forschungsstrategie\\_und\\_Leitlinien/Richtlinie\\_ueber\\_die\\_Voraussetzungen\\_und\\_das\\_Verfahren\\_bei\\_der\\_Gewaehrung\\_von\\_Forschungssemestern\\_und\\_Lehrverpflichtungsermaessigungen.pdf](https://www.hs-hannover.de/fileadmin/HsH/Hochschule_Hannover/Forschung/Forschung/06_Unterstuetzung_und_Informationen/Forschungsstrategie_und_Leitlinien/Richtlinie_ueber_die_Voraussetzungen_und_das_Verfahren_bei_der_Gewaehrung_von_Forschungssemestern_und_Lehrverpflichtungsermaessigungen.pdf), Abruf 12.11.2022, im Folgenden zitiert als „Richtlinie über Voraussetzungen und Verfahren“.

gewährt werden können, im Regelfall also nicht zur Verfügung stehen.

Dies zeigt sich wiederum exemplarisch an den Regelungen der Hochschule Hannover. Dort besteht das Verfahren zum Erhalt einer Lehrverpflichtungsermächtigung zu Forschungszwecken gemäß §9 LVVO aus zwei Stufen: In der ersten Stufe muss eine Professorin oder ein Professor einen „Antrag auf Anerkennung eines Forschungsvorhabens“ stellen, bevor dann in der zweiten Stufe ein nachfolgender „Antrag auf Lehrverpflichtungsermächtigung“ gestellt werden kann.<sup>145</sup>

Der erste „Antrag auf Anerkennung . . .“ soll mindestens in einer Mustergliederung aufgezählte elf Punkte erläutern, die Aufschluss über 22 aufgelistete „Indikatoren“ geben.<sup>146</sup> Der zweite „Antrag auf Lehrverpflichtungsermächtigung“ folgt in einer zweiten Stufe, kann aber auch mit dem ersten Antrag verbunden werden. Anträge auf Lehrermächtigung – also auf der zweiten Stufe – „*sollen in der Regel ausschließlich*“ für das kommende Semester gestellt werden.<sup>147</sup> Die Fakultäten begutachten die eingereichten Anträge nach einem von ihnen festgelegten Verfahren und zu von ihnen festgelegten Terminen.<sup>148</sup> Dabei nehmen sie eine Priorisierung nach drei „Prioritätsklassen“ vor. Übersteigt die Nachfrage innerhalb einer Fakultät die ihr zur Verfügung stehenden 4,5 Prozent, „*ist die Fakultät aufgefordert, ihre Anträge zusätzlich in ein durchgängiges Ranking zu bringen.*“<sup>149</sup> Anschließend leiten die Fakultäten die Anträge, versehen mit einer Stellungnahme, die eine Aussage der Studiendekanin oder des Studiendekans über die Absicherung der Lehre enthält, jeweils zum 15. Mai und zum 15. November an die Stabsstelle „Forschung und Entwicklung“ weiter. Diese befasst die Forschungskommission mit den Anträgen, beteiligt das Personaldezernat und legt die Anträge schließlich, verbunden mit einer Stellungnahme der Forschungskommission, dem Präsidium zur Entscheidung vor.<sup>150</sup>

Es wird deutlich, dass dieses komplizierte Verfahren mit unkalkulierbarem Ausgang – weil der Erfolg nicht von der Qualität des eigenen Forschungsprojekts, sondern von der Anzahl und Qualität anderer Anträge abhängt – alles andere als eine verwaltungstechnische Petitesse ist, sondern erhebliche Hürden für eine Lehrverpflichtungsermächtigung gemäß §9 LVVO errichtet. Erklärbar ist es nur dadurch, dass hier ein eklatanter Fall der Mangelverwaltung vorliegt. Vom Zugang der Professorinnen und Professoren an Universitäten zu zeitlichen Forschungsressourcen ist es weit entfernt.

Die geringe und schwer zu erlangende Reduktionsmöglichkeit gemäß §9 Satz 2 LVVO steht daher in keinem angemessenen Verhältnis zur Ungleichbehandlung zwischen Professorinnen und Professoren an Universitäten und an Fachhochschulen bei der Regel-

<sup>145</sup>Leitlinie zur Qualitätssicherung bei Forschungssemestern und Lehrverpflichtungsermächtigungen an der Hochschule Hannover (Stand 11. September 2018), [https://www.hs-hannover.de/fileadmin/HsH/Hochschule\\_Hannover/Forschung/Forschung/06\\_Unterstuetzung\\_und\\_Informationen/Forschungsstrategie\\_und\\_Leitlinien/Leitlinie\\_zur\\_Qualitaetssicherung\\_bei\\_Forschungssemestern\\_und\\_Lehrverpflichtungsermaessigungen\\_an\\_der\\_Hochschule\\_Hannover.pdf](https://www.hs-hannover.de/fileadmin/HsH/Hochschule_Hannover/Forschung/Forschung/06_Unterstuetzung_und_Informationen/Forschungsstrategie_und_Leitlinien/Leitlinie_zur_Qualitaetssicherung_bei_Forschungssemestern_und_Lehrverpflichtungsermaessigungen_an_der_Hochschule_Hannover.pdf), Abruf 12.11.2022, im Folgenden zitiert als (Leitlinie QS), Seite 1, Ziffer 1.1.

<sup>146</sup>Leitlinie QS (Fn. 145), Seite 4 ff.

<sup>147</sup>§3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 der Richtlinie über Voraussetzungen und Verfahren (Fn. 144).

<sup>148</sup>§3 Abs. 1 Nr. 2 der Richtlinie über Voraussetzungen und Verfahren (Fn. 144).

<sup>149</sup>Leitlinie Vergabe (Fn. 143), Seite 2, Nr. 3.

<sup>150</sup>§3 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 der Richtlinie über Voraussetzungen und Verfahren (Fn. 144).

lehrverpflichtung und kann diese folglich nicht rechtfertigen.

Die Ungleichbehandlung beider Personengruppen ist daher nicht angemessen.

## 4.6 Ergebnis

Die Regellehrverpflichtung in Höhe von 18 LVS gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nds. LVVO verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

## 5 Verstoß gegen den Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG, wegen unzulässiger Gleichbehandlung gegenüber Lehrkräften für besondere Aufgaben an Universitäten

In Betracht kommt ferner ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG, weil Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 LVVO derselben Lehrverpflichtung in Höhe von 18 LVS unterliegen wie Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt (in anderen Bundesländern im „höheren Dienst“) bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 a) LVVO, obwohl sie sich von diesen nach Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 25 NHG und Aufgaben – insbesondere einer selbständigen Wahrnehmung der ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre und weiteren Bereichen – gemäß § 24 Abs. 1 NHG wesentlich unterscheiden. Zum Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG gehört auch, dass der Staat wesentlich Ungleiches nicht gleich behandeln darf.<sup>151</sup>

### 5.1 Wesentliche Ungleichheit

#### 5.1.1 Wesentliche Unterschiede bei den Einstellungsvoraussetzungen

Wesentliche Unterschiede zwischen Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften einerseits und Lehrkräften für besondere Aufgaben an Universitäten bestehen zunächst hinsichtlich der Einstellungsvoraussetzungen.

Gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 1. Halbsatz NHG müssen Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften regelmäßig folgende Einstellungsvoraussetzungen von § 25 Abs. 1 NHG erfüllen:

1. *ein abgeschlossenes Hochschulstudium,*
2. *durch praktische Erfahrungen bestätigte pädagogisch-didaktische Eignung,*
3. *die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine überdurchschnittliche Promotion nachgewiesen wird, oder die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und*

---

<sup>151</sup>BVerfGE 49, 148 (165) m. w. Nachw.; 86, 81 (87).

4. ...

*c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.*

Gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 2. Halbsatz NHG kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auch an Hochschulen für angewandte Wissenschaften berufen werden, wer die Einstellungs Voraussetzungen für Professuren an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 lit. a) oder b) erfüllt:

*„a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Habilitation, im Übrigen auch im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer anderen wissenschaftlichen Tätigkeit im In- oder Ausland erbracht worden sind,*

*b) zusätzliche künstlerische Leistungen.“*

Hinsichtlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben regelt das NHG keine besonderen Einstellungs Voraussetzungen. Es reicht aus, dass sie über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kompetenzen verfügen.

Dem Wortlaut nach sieht § 32 Abs. 1 S. 4 NHG bei Lehrkräften für besondere Aufgaben an Hochschulen für angewandte Wissenschaften vor, dass sie nicht über die für eine Einstellung als Professorin oder Professor erforderliche Qualifikation verfügen müssen, positioniert sie also unterhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Dies galt bis zum 31. Dezember 2006 nach § 32 NHG a. F. auch für Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten:

*„§ 32 NHG bis 2006 – Lehrkräfte für besondere Aufgaben; Lektorinnen und Lektoren  
(1) <sup>1</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben vermitteln überwiegend praktische Fertigkeiten und Kenntnisse, deren Vermittlung nicht Fähigkeiten erfordert, die für eine Einstellung als Professorin und Professor vorausgesetzt werden. <sup>2</sup>Das Präsidium kann ihnen auf Antrag der Fakultät Lehraufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen.*

*(2) ... “*

Mit der Neufassung 2007 strebte die Gesetzgebung eine Öffnung dieses Personenkreises für „Lecturer“ nach anglo-amerikanischem Vorbild an, nicht aber eine Veränderung der Stellung der bisherigen Lehrkräfte.<sup>152</sup> Im Schrifttum wird daher darauf hingewiesen, der Gesetzgebung sei bei der Neufassung ein Redaktionsversehen unterlaufen, so dass diese (negative) Voraussetzung sinngemäß auch weiterhin für Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten gelte.<sup>153</sup>

Im Übrigen ist beamtenrechtliche Voraussetzung für eine Einstellung als Lehrkraft für

<sup>152</sup>Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drucks. 15/2670, zu Nr. 30 (§ 32), S. 53.

<sup>153</sup>BeckOK HochschulR Nds/Lange, 25. Ed. 1. September 2020, NHG § 32 Rn. 8.

besondere Aufgaben an einer Universität mit einer Lehrverpflichtung von 18 LVS gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) LVVO, also diejenigen der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit, regelmäßig gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 1 NBG ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss beendetes Hochschulstudium. Weiterhin ist gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 2 NBG eine nach Art und Dauer qualifizierende berufliche Tätigkeit oder ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst – insoweit handelt es sich meist um Beamtinnen und Beamte in der Laufbahn der Studienrätin oder des Studienrates im Hochschuldienst – erforderlich.

Ein Vergleich der Einstellungsvoraussetzungen mit denjenigen für Professorinnen und Professoren ergibt, dass sich die Gemeinsamkeit beider Personalkategorien auf ein abgeschlossenes Hochschulstudium beschränkt. Darüber hinaus benötigen Lehrkräfte für besondere Aufgaben weder eine für Professorinnen und Professoren vorausgesetzte „besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit“ noch eine – geschweige denn überdurchschnittliche – Promotion i. S. von § 25 Abs. 1 Nr. 3 NHG. Selbst die bei Professuren vorausgesetzte „durch praktische Erfahrungen bestätigte pädagogisch-didaktische Eignung“ i. S. von § 25 Abs. 1 Nr. 2 NHG ist gesetzlich nicht erforderlich. Anstelle der hohen Anforderungen für Professorinnen und Professoren gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 4 lit. c) oder ausnahmsweise Nr. 4 lit. a) oder b) NHG tritt eine schlichte „nach Art und Dauer qualifizierende berufliche Tätigkeit“ oder ein für alle Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Eingangsammt typischer Vorbereitungsdienst. Im Ergebnis liegen daher die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren weit oberhalb derjenigen von Lehrkräften für besondere Aufgaben der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt, unterscheiden sich von diesen also wesentlich.

### 5.1.2 Wesentliche Unterschiede bei den Aufgaben

Die wesentlichen Unterschiede beider Personengruppen setzen sich bei den Aufgaben fort. Gemäß § 24 Abs. 1 NHG erfüllen die Professorinnen und Professoren sämtliche ihren Hochschulen obliegenden Kernaufgaben und sind an allen übrigen Aufgaben zumindest beteiligt:

*„§ 24 Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren*

*(1) <sup>1</sup>Professorinnen und Professoren nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie Weiterbildung und Dienstleistung in ihren Fächern selbständig wahr und wirken an der Erfüllung der übrigen Hochschulaufgaben mit. <sup>2</sup>Zu ihren Dienstaufgaben gehören auch die Abnahme von Prüfungen und die Studienberatung. <sup>3</sup>Art und Umfang ihrer Dienstaufgaben, die unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen stehen, richten sich unter Beachtung der Sätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle. <sup>4</sup>Ihnen können auf Dauer oder befristet überwiegend Aufgaben in der Forschung, der künstlerischen Entwicklung oder in der Lehre übertragen werden. <sup>5</sup>Die Tätigkeit in einer überregionalen oder für eine*

*überregionale Wissenschaftsorganisation, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert wird, kann auf Antrag zur Dienstaufgabe erklärt werden.*

*(2) ... “*

Besonderes Merkmal der Professorinnen und Professoren ist dabei, dass sie diese umfassenden Aufgaben als einzige Mitgliedergruppe der Hochschule gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 NHG „selbständig“ wahrnehmen. Darin kommt die herausgehobene Stellung zum Ausdruck, die sie als zentrale Trägerinnen und Träger der in Art. 5 Abs. 3 GG geschützten Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre genießen. Sie hat zur Folge, dass sie ihre Aufgaben grundsätzlich weisungsfrei erfüllen.

Im Unterschied dazu sieht § 32 Abs. 1 NHG zu den Lehrkräften für besondere Aufgaben vor:

*„§ 32 Lehrkräfte für besondere Aufgaben; Lektorinnen und Lektoren*

*(1) <sup>1</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden ausschließlich oder überwiegend mit Aufgaben in der Lehre beschäftigt; sie üben ihre Lehrtätigkeit weisungsgebunden als nichtselbständige Lehre aus. <sup>2</sup>Zur selbständigen Wahrnehmung dürfen ihnen Lehraufgaben nur durch Erteilung von Lehraufträgen als Nebentätigkeit übertragen werden. <sup>3</sup>Die Einstellung darf nicht an die Übernahme eines Lehrauftrags gebunden sein. <sup>4</sup>... “*

Die hier zu vergleichende Personengruppe, deren Lehrverpflichtung 18 LVS beträgt, sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) LVVO Lehrkräfte für besondere Aufgaben „*bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit*“. Im Gegensatz zu dem umfassenden Aufgabenbereich der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften gemäß § 24 Abs. 1 NHG nehmen sie fast ausschließlich Lehraufgaben wahr. Insbesondere gehört die Forschung nicht zu ihren Aufgaben. Damit unterscheidet sich der Umfang der Aufgabenbereiche beider Personengruppen wesentlich.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied besteht darin, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben ihre Lehrtätigkeit nach dem klaren Wortlaut in § 32 Abs. 1 S. 1 „*weisungsgebunden als nichtselbständige Lehre*“ ausüben, während Professorinnen und Professoren – an Hochschulen für angewandte Wissenschaften wie an Universitäten – gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 NHG ihre Aufgaben selbständig und grundsätzlich weisungsfrei erfüllen. Korporationsrechtlich sind die Lehrkräfte für besondere Aufgaben daher der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 16 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 NHG zugeordnet. Eine Zuordnung zur Gruppe der Professorinnen und Professoren – an Universitäten – gemäß § 16 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 NHG würde gegen das durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Homogenitätsgebot verstoßen.<sup>154</sup>

### **5.1.3 Zwischenergebnis**

Da sich Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften von Lehrkräften für besondere Aufgaben an Universitäten deutlich bei den Einstellungs-

<sup>154</sup>Zum Homogenitätsverbot vgl. BVerfGE 35, 79 (126 f.) – Hochschulurteil.

voraussetzungen, beim Umfang der Aufgaben und der Tiefe der Aufgabenerfüllung sowie bei der Partizipation am Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 GG und der daraus resultierenden korporationsrechtlichen Gruppenzuordnung in der Hochschule unterscheiden, sind beide Personengruppen wesentlich ungleich i. S. von Art. 3 Abs. 1 GG.

## 5.2 Gleichbehandlung

Die Gleichbehandlung besteht darin, dass beide Personengruppen – Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 LVVO und Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 a) LVVO – zur Lehre von 18 LVS verpflichtet sind.

Erschwerend hinzu kommt, dass diese Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 2 Nds. LVVO an Universitäten für eine Vorlesungszeit von mindestens 28 Wochen im Jahr, an Hochschulen für angewandte Wissenschaften dagegen an 18 Wochen im Sommersemester und 19 Wochen im Wintersemester, zusammen also 37 Wochen im Jahr, besteht. Während Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit eine Lehre von 504 LVS pro Jahr zu erbringen haben, müssen Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften trotz eines wesentlich umfassenderen Aufgabenbereichs bei wesentlich höheren Einstellungsbedingungen eine Lehre von 666 LVS pro Jahr leisten.

Der VGH Mannheim hat 1993 zur Rechtfertigung angeführt, Lehrkräfte für besondere Aufgaben nähmen wegen einer häufig niedrigeren Gewichtung der von ihnen wahrgenommenen Lehrveranstaltungen faktisch mehr Kontaktstunden als Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften wahr und kämen nicht in den Genuss von § 9 LVVO vergleichbaren Ermäßigungstatbeständen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften.<sup>155</sup> Ebenso hatte der Hochschulausschuss der KMK bereits 1982 in seiner Begründung zum – nicht beschlossenen – Entwurf einer „Vereinbarung zu den Lehrverpflichtungen an Hochschulen (ohne Kunsthochschulen)“ argumentiert.<sup>156</sup>

Dem ist entgegenzuhalten, dass nur noch wenige Veranstaltungsarten von einer niedrigeren Gewichtung gemäß § 14 LVVO i. V. m. der Anlage zu § 14 Abs. 1 S. 1 LVVO erfasst sind, insbesondere solche, bei denen die Lehrperson die Studierenden anleitet und die Veranstaltung überwacht oder bei denen Studierende praktische Arbeit und Versuche durchführen. Vor allem betreffen die dort genannten niedrigen Gewichtungen ebenso die entsprechenden von Professorinnen und Professoren abgehaltenen Veranstaltungen, so dass insoweit eine vom VGH Mannheim 1993 erkannte spezifische Schlechterstellung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben nicht (mehr) besteht. Konsequenterweise hat der niedersächsische Verordnungsgeber davon abgesehen, Ziffer 2.1.7 der aktuellen KMK-Vereinbarung 2003

<sup>155</sup>VGH Mannheim, Beschluss vom 29. April 1993, a. a. O. (Fn. 74), Rn. 29.

<sup>156</sup>Entwurf einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz zu den Lehrverpflichtungen an Hochschulen 1981, a. a. O. (Fn. 58), NVwZ 1985, 558, s. o. 3.2.2.

„2.1.7 ...

*Bei Lehrkräften für besondere Aufgaben soll die Anwendung der Nr. 1.4.2 [sc. eine hälftige Gewichtung] nicht zu einer wöchentlichen Lehrbelastung führen, die 24 Lehrstunden mit einem zeitlichen Umfang entsprechend Nr. 1.3.5 [sc. à 45 Minuten] übersteigt.“*

umzusetzen und keine Obergrenze von 24 LVS bei den Kontaktstunden festgelegt. Insofern ist daher die Argumentation des VGH Mannheim 1993 daher heute jedenfalls überholt.

Die für Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften gemäß §9 LVVO möglichen Ermäßigungstatbestände können schon deswegen zur Rechtfertigung keine Berücksichtigung finden,<sup>157</sup> weil sie nur auf Antrag in besonderen Einzelfällen, im Regelfall dagegen gerade nicht zur Verfügung stehen. Im Übrigen ist der für administrative und wissenschaftliche – insbesondere Forschungs- – Aufgaben bereitstehende Pool in Höhe von 7 bis 10 Prozent des gesamten Lehrdeputats der Hochschule wie oben unter 4.5.2. dargelegt so gering, dass daraus der wesentlich umfassendere Aufgabenbereich aller Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften nicht annähernd abgedeckt werden kann.

### **5.3 Ergebnis**

Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften werden gegenüber Lehrkräften für besondere Aufgaben an Universitäten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt mit fast ausschließlicher Lehrtätigkeit gleichbehandelt, obwohl sie sich von diesen hinsichtlich Einstellungs Voraussetzungen, Umfang der Aufgaben, Selbständigkeit der Aufgabenerfüllung sowie bei der auf Art. 5 Abs. 3 GG beruhenden korporationsrechtlichen Gruppenzuordnung in der Hochschule wesentlich unterscheiden. Dies ist mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar.

## **6 Verstoß gegen den Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG, wegen unzulässiger Gleichbehandlung gegenüber Lehrkräften für besondere Aufgaben an Hochschulen für angewandte Wissenschaften**

Eine gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßende unzulässige Gleichbehandlung kommt weiter dadurch in Betracht, dass der Grad der Differenzierung zwischen Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit einer Regellehrverpflichtung in Höhe von 18 LVS gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 LVVO nicht deren Unterschied gegenüber Lehrkräften für besondere Aufgaben der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten

<sup>157</sup>So aber 1981 Begründung des Hochschulausschusses der KMK zum – nicht beschlossenen – Entwurf einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz zu den Lehrverpflichtungen an Hochschulen, a. a. O. (Fn. 58), NVwZ 1985, 558, s. o. 3.2.2.

Einstiegsamt bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit an Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit einer Regellehrverpflichtung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 a) LVVO in Höhe von 20 LVS entspricht.

## **6.1 Wesentliche Ungleichheit**

### **6.1.1 Wesentliche Unterschiede bei den Einstellungsvoraussetzungen**

Hinsichtlich der Unterschiede bei den Einstellungsvoraussetzungen gelten die Ausführungen zum Vergleich gegenüber Lehrkräften für besondere Aufgaben an Universitäten entsprechend.<sup>158</sup>

### **6.1.2 Wesentliche Unterschiede bei den Aufgaben**

Nach der Neufassung von § 32 Abs. 1 NHG sind die Aufgaben der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen in dessen Satz 4 abweichend von denjenigen an Universitäten geregelt:

*„<sup>4</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Fachhochschulen vermitteln überwiegend praktische Fertigkeiten und Kenntnisse, deren Vermittlung nicht Fähigkeiten erfordert, die für eine Einstellung als Professorin oder Professor vorausgesetzt werden.“*

Im Gegensatz zu dem umfassenden Aufgabenbereich der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen gemäß § 24 Abs. 1 NHG vermitteln sie *„überwiegend praktische Fertigkeiten und Kenntnisse“*. Insbesondere gehört die Forschung nicht zu ihren Aufgaben. Damit unterscheidet sich schon der Aufgabenbereich beider Personengruppen wesentlich.

Hinsichtlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen wurde zudem in § 24 Abs. 1 S. 4 NHG die Aussage beibehalten, die von ihnen vermittelten praktischen Fertigkeiten und Kenntnisse erforderten nicht die für eine Einstellung als Professorin oder Professor erforderlichen Fähigkeiten. Damit hat die Gesetzgebung klar zum Ausdruck gebracht, dass sich Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften wesentlich unterscheiden.

Wie oben im Verhältnis zu den Lehrkräften für besondere Aufgaben an den Universitäten dargelegt,<sup>159</sup> besteht auch hier ein weiterer wesentlicher Unterschied gegenüber Professorinnen und Professoren darin, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben ihre Lehrtätigkeit *„weisungsgebunden als nichtselbständige Lehre“* ausüben. Zwar scheint sich diese explizit in § 32 Abs. 1 S. 1 getroffene Regelung nach ihrer systematischen Stellung nur auf Lehrkräfte an Universitäten zu beziehen. Da die zum 1. Januar 2007 in Kraft getretene Neuregelung allerdings allein zum Ziel hatte, diese Personalkategorie für Lecturer

---

<sup>158</sup>Siehe oben 5.1.1.

<sup>159</sup>Siehe oben 5.1.2.

nach anglo-amerikanischem Vorbild zu öffnen,<sup>160</sup> ist nicht davon auszugehen, dass die Gesetzgebung mit der Neuregelung die Stellung der Lehrkräfte an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen verändern und ihnen etwa die Befugnis zur selbständigen Lehre erteilen wollte. Daher ist diese Regelung, die gemäß § 32 Abs. 1 S. 1 NHG a. F. bis zum 31. Dezember 2006 auch für Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen galt, weiterhin auf diesen Personenkreis anzuwenden.

Korporationsrechtlich sind auch innerhalb der Hochschulen für angewandte Wissenschaften die Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 16 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 NHG zugeordnet. Eine Zuordnung zur Gruppe der Professorinnen und Professoren gemäß § 16 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 NHG würde auch hier gegen das durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Homogenitätsgebot verstoßen und ist daher ausgeschlossen.<sup>161</sup>

### **6.1.3 Zwischenergebnis**

Da sich Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften von Lehrkräften für besondere Aufgaben an denselben Hochschulen deutlich bei den Einstellungs Voraussetzungen, beim Umfang und Charakter der Aufgaben und der Tiefe der Aufgabenerfüllung sowie bei der Partizipation am Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 GG und der daraus resultierenden korporationsrechtlichen Gruppenzuordnung in der Hochschule unterscheiden, sind beide Personengruppen wesentlich ungleich i. S. von Art. 3 Abs. 1 GG.

## **6.2 Gleichbehandlung**

Trotz der dargelegten wesentlichen Unterschiede liegt die Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren mit 18 LVS nur um 2 LVS unter derjenigen von Lehrkräften für besondere Aufgaben der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt in Höhe von 20 LVS.

Die vom VGH Mannheim 1993 – nach den obigen Darlegungen ohnehin überholten – zur Rechtfertigung der Lehrverpflichtung im Verhältnis zu derjenigen der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten angeführten Argumente, diese nähmen wegen einer häufig niedrigeren Gewichtung der von ihnen wahrgenommenen Lehrveranstaltungen faktisch mehr Kontaktstunden als Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften wahr und kämen nicht in den Genuss von § 9 LVVO vergleichbaren Ermäßigungstatbeständen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, können gegenüber Lehrkräften für besondere Aufgaben an Hochschulen für angewandte Wissenschaften von vornherein keine Geltung beanspruchen. Die herangezogene Obergrenze für Kontaktstunden besteht nach Ziffer 2.1.7 der aktuellen KMK-Vereinbarung

<sup>160</sup>Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drucks. 15/2670, zu Nr. 30 (§ 32), S. 53.

<sup>161</sup>Vgl. zum Homogenitätsgebot BVerfGE 35, 79 (126 f.) – Hochschulurteil.

2003<sup>162</sup> nur für Universitäten. Vom niedersächsischen Verordnungsgeber wurde sie nicht einmal für diese in die LVVO übernommen. Schließlich stehen die besonderen Ermäßigungstatbestände für administrative Aufgaben nach § 9 LVVO ebenso den Lehrkräften für besondere Aufgaben an Hochschulen für angewandte Wissenschaften zur Verfügung, womit sie im Übrigen das für Forschungsaufgaben der Professorinnen und Professoren verfügbare Potential weiter schmälern.

Nach der „neuen Formel“ des Bundesverfassungsgerichts ist vorliegend bei der Prüfung von Art. 3 Abs. 1 GG schließlich die Verhältnismäßigkeit – insbesondere die Angemessenheit – zu berücksichtigen.<sup>163</sup>

Vor diesem Hintergrund entspricht der geringe Grad der Differenzierung zwischen Professorinnen und Professoren gegenüber Lehrkräften für besondere Aufgaben an Hochschulen für angewandte Wissenschaften von 2 LVS bei der Lehrverpflichtung nicht entfernt dem Maß der fundamentalen Unterschiede zwischen beiden Personengruppen hinsichtlich Einstellungs Voraussetzungen und Aufgaben.

### **6.3 Ergebnis**

Die Regellehrverpflichtung in Höhe von 18 LVS gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 LVVO stellt daher eine mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbare Gleichbehandlung der Professorinnen und Professoren mit Lehrkräften für besondere Aufgaben an Hochschulen für angewandte Wissenschaften der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit dar, deren Regellehrverpflichtung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 a) LVVO 20 LVS beträgt.

## **7 Verstoß gegen die Freiheit der Forschung, Art. 5 Abs. 3 GG**

Die Regellehrverpflichtung in Höhe von 18 LVS gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 LVVO könnte zudem insoweit gegen die durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Forschungsfreiheit verstoßen, als sie für Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften eine angemessene Erfüllung ihrer Forschungsaufgabe verhindert.

### **7.1 Eingriff in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 3 GG**

#### **7.1.1 Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Trägerinnen und Träger des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 3 GG**

Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften können sich kraft ihrer Funktion auf die Gewährleistung der Freiheit der Wissenschaft – als

---

<sup>162</sup>KMK-Vereinbarung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen 2003, a. a. O. (Fn. 66), siehe oben 3.2.4.

<sup>163</sup>Siehe oben 4.3.

Oberbegriff der Freiheit von Forschung und Lehre – in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG berufen.<sup>164</sup>

### 7.1.2 Betroffenheit des sachlichen Schutzbereichs

Die den Professorinnen und Professoren durch § 24 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 und Abs. 4 S. 2 NHG zugewiesene Dienstaufgabe der praxisnahen Forschung und Entwicklung gehört zur in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 3 GG fallenden Forschung.<sup>165</sup>

### 7.1.3 Eingriff

Es ist davon auszugehen, dass die KMK in ihren Vereinbarungen zur Lehrverpflichtung an Hochschulen<sup>166</sup> – beginnend mit der KMK-Vereinbarung 1977 – die Aufgaben der Professorinnen und Professoren als eine deren Arbeitskraft vollständig ausfüllende Vollzeitätigkeit eingestuft hat. Dies ergibt sich schon aus der regelmäßigen Einstellung in ein Beamtenverhältnis. Für die Annahme, Professuren seien damals als Teilzeitaufgabe angelegt worden, fehlen jegliche Anhaltspunkte. Daher führt die schon bei der Gründung der Fachhochschulen eingeführte Lehrverpflichtung von 18 LVS zu einer vollständigen zeitlichen Inanspruchnahme der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen.

Entsprechend hat der VGH Mannheim bereits 1993 entschieden, die Arbeitskraft der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen werde durch eine Regellehrverpflichtung in Höhe von 16 LVS vollständig für die Lehre erschöpft und in Höhe von 18 LVS sogar in einer nur übergangsweise hinzunehmenden Sondersituation überbeansprucht.<sup>167</sup>

Die in Einzelfällen auf Antrag verfügbaren, ursprünglich allein für administrative Aufgaben eingeführten Ermäßigungsmöglichkeiten der Lehrverpflichtung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Höhe von bis zu 7 Prozent der Lehrkapazität nach § 9 Nds. LVVO decken das für die Regelaufgabe der Forschung nötige Zeitbudget nicht annähernd ab.<sup>168</sup>

Dem entspricht es, dass sich bereits in der KMK-Vereinbarung von 1990 (also vor der Einführung der Aufgabe der Forschung an Hochschulen für angewandten Wissenschaften/Fachhochschulen) sechs der damals 11 Bundesländer – darunter mit dem Zusatz „längerfristig“ auch Niedersachsen – eine Reduzierung der Regellehrverpflichtung auf 16 LVS vorbehalten haben. Seit der KMK-Vereinbarung 2002 haben diesen Vorbehalt 11 von 16 Ländern angebracht.<sup>169</sup>

Grund dafür war im Wesentlichen die auch vom VGH Mannheim 1993 angeführte Über-

<sup>164</sup>BVerfG, Beschluss vom 13. April 2010, a. a. O. (Fn. 80), siehe oben 3.4.3.

<sup>165</sup>Siehe oben 2.3. und 2.4.1.

<sup>166</sup>Siehe oben 3.2.

<sup>167</sup>VGH Mannheim, Beschluss vom 29. April 1993, a. a. O. (Fn. 74) Rn. 21, unter Hinweis auf die Begründung der Landesregierung Baden-Württemberg zum Entwurf der dortigen Lehrverpflichtungsverordnung von 1986, die hohe Lehrverpflichtung von 18 LVS sei nur so lange zumutbar, als große Studierendenzahlen unter schwierigen finanzwirtschaftlichen Verhältnissen auszubilden seien.

<sup>168</sup>Siehe oben 4.5.2.

<sup>169</sup>Siehe oben Fn. 3 und Fn. 65 sowie 3.2.4.

legung, bis zur „Untertunnelung“ des damals erwarteten Studierendenberges müssten die vorhandenen Kräfte vorübergehend überobligationsmäßig angespannt werden. Allerdings ist das seither oft prognostizierte Absinken der Studierendenzahlen bis heute nicht eingetreten. Im Gegenteil ist die Zahl der Studierenden gerade an Hochschulen für angewandte Wissenschaften nochmals erheblich stärker gestiegen als an Universitäten.

Wie oben dargelegt, wurden die gesetzlich definierten Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren seit Gründung der Fachhochschulen deutlich erweitert. Neben der Weiterbildung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist hier vor allem die 1994 auch in Niedersachsen eingeführte Aufgabe der Forschung<sup>170</sup> zu nennen, die seit Einführung der W-Besoldung 2002 auch einen Teil des Gehalts der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften bestimmt. Wenn bereits eine Lehrverpflichtung von 18 LVS allerdings die Arbeitskraft vollständig ausfüllt, bleibt daneben für die Erfüllung der Dienstaufgabe einer von der Lehre losgelösten Forschung kein Raum mehr.

Die in einem solchen Fall gegebene Einschränkung der Forschungsmöglichkeiten stellt sich als Eingriff in den von Art. 5 Abs. 3 GG geschützten Freiraum der Forschung dar. Das BVerwG hat hierzu festgestellt:

*„Substantiellen Einfluss auf die Forschung und damit wesentliche Bedeutung für die Grundrechtsposition des Hochschullehrers kann die Lehrverpflichtung erst gewinnen, wenn sie dem Hochschullehrer keine nennenswerte Zeit mehr für eine von den Gegenständen seiner Lehre losgelöste Forschung lässt.“<sup>171</sup>*

Vom BVerwG 2012 angestellte Überlegungen stehen dem nicht entgegen. Das BVerwG nahm damals bei der Überprüfung der Regelungen der schleswig-holsteinischen LVVO zur Sicherstellung des Lehrangebotes und insbesondere dazu, dass nicht zu dem erforderlichen Lehrangebot gehörende Lehrveranstaltungen nur im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, und ob diese Regelungen noch Raum für Lehrveranstaltungen außerhalb des Pflichtlehrangebotes lassen, am Rande auch zur Höhe der Regellehrverpflichtung an Fachhochschulen in Höhe von 18 LVS Stellung. Bereits 1988 habe es eine Lehrverpflichtung von 12 LVS an Universitäten nicht beanstandet. Diese sei für Fachhochschulen zu verdoppeln mit der Folge, dass sich dort eine Lehrverpflichtung von 24 LVS ergäbe. Selbst wenn vielleicht vor dem Hintergrund der zwischenzeitlichen Rechtsprechung des BVerfG eine Regellehrverpflichtung in dieser Höhe heute nicht mehr zu rechtfertigen wäre, läge eine solche von 18 LVS doch so wesentlich darunter, dass sich dagegen keine Einwände ergäben.<sup>172</sup>

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es in dieser Entscheidung aus dem Jahr 2012 nicht um eine Einschränkung der Freiheit der Forschung durch die Regellehrverpflichtung ging, sondern um neben der Regellehrverpflichtung verbleibende Kapazitäten für außerhalb

<sup>170</sup>§ 2 Abs. 10 NHG 1994, siehe oben 2.3.

<sup>171</sup>BVerwG, Urteil vom 3. November 1988 – 7 C 84/86 –, juris, Rn. 16 a. E; ebenso VGH Mannheim, Urteil vom 23. Mai 2006 – 4 S 1957/04 –, juris, mit der Feststellung, Art. 5 Abs. 3 GG gebiete, die Lehrverpflichtung nicht so hoch anzusetzen, dass kein ausreichender zeitlicher Freiraum für die Forschung verbleibt (Rn. 38).

<sup>172</sup>BVerwG, Urteil vom 26. September 2012, a. a. O. (Fn. 86), Rn. 39, siehe oben 3.4.4.

des erforderlichen Lehrangebots liegende Lehrveranstaltungen.<sup>173</sup> Dabei handelt es sich regelmäßig nur um eine punktuelle Inanspruchnahme von Kapazitäten, die zudem den – aus beliebigen Gründen, in der Regel aus vor der Berufung herrührenden Aktivitäten bei der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Berufspraxis – besonderen Kompetenzen der betreffenden Professorin oder des Professors entsprechen. Daher ist der mit solchen – realiter seltenen – Lehrveranstaltungen verbundene Aufwand im Vergleich zu Pflichtlehrveranstaltungen gering. Mit dem hier erörterten generellen Ausschluss von Kapazitäten für eigenständige Forschung ist diese Konstellation nicht vergleichbar.

Zum Zweiten hat das BVerwG selbst Zweifel geäußert, ob sich seine 1988 getroffene Aussage, eine Lehrverpflichtung von 12 LVS an Universitäten stelle eine die Forschung zwar deutlich überwiegende, sie aber nicht verdrängende Lehrtätigkeit dar, gegenüber dem zwischenzeitlich an Universitäten eingetretenen Wandel zum Zeitpunkt der Entscheidung (2012) noch als vollständig tragfähig erweise.<sup>174</sup> Diese schon zu Universitäten in Frage gestellte Überlegung hat das BVerwG dann wie folgt auf Fachhochschulen übertragen:

*„Dieser Lehrverpflichtung eines Hochschullehrers an einer Universität entspricht – gleichsam umgerechnet auf die Verhältnisse eines Hochschullehrers an einer Fachhochschule – eine solche von vierundzwanzig Lehrveranstaltungsstunden.“<sup>175</sup>*

Eine Begründung für die Verdoppelung der Stundenanzahl an Fachhochschulen gegenüber Universitäten ist der Entscheidung weder zu entnehmen noch sonst erkennbar. Der Hinweis der Umrechnung „auf die Verhältnisse eines Hochschullehrers an einer Fachhochschule“ wird nicht näher begründet. Spekulativ lässt sich vermuten, das BVerwG habe die vom VGH Mannheim 1993 angestellte Überlegung übernommen, da Forschung keine Aufgabe der Fachhochschulen sei, entfalle der dafür an Universitäten etwa hälftig vorgesehene Zeitanteil mit der Folge, dass die Lehrverpflichtung an Fachhochschulen gegenüber derjenigen an Universitäten zu verdoppeln sei.<sup>176</sup>

Dass dies heute, insbesondere nach Aufnahme der Aufgabe der Forschung in das NHG wie in die Hochschulgesetze aller Bundesländer, weder der Gesetzeslage noch der Realität und auch nicht der zwischenzeitlich der Entwicklung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften angepassten Rechtsprechung des BVerfG<sup>177</sup> entspricht, wurde vorstehend bereits ausführlich begründet.<sup>178</sup>

Das BVerwG lässt insoweit selbst erneut Zweifel erkennen, die es allerdings – auch hier ohne inhaltliche Begründung – für nicht durchgreifend hält:

*„Wenn insoweit – auch was die Übertragung dieses Ansatzes auf die Fachhochschulen anbetrifft – Vorbehalte anzubringen sein sollten, liegt das Regellehrdeputat von achtzehn Lehrveranstaltungsstunden, auf das hier abzustellen ist, doch derart weit*

<sup>173</sup>BVerwG, Urteil vom 26. September 2012, a. a. O. (Fn. 86), insbes. Rn. 39 a. E.

<sup>174</sup>BVerwG, Urteil vom 26. September 2012, a. a. O. (Fn. 86), Rn. 39.

<sup>175</sup>BVerwG, Urteil vom 26. September 2012, a. a. O. (Fn. 86), Rn. 39.

<sup>176</sup>VGH Mannheim, Beschluss vom 29. April 1993, a. a. O. (Fn. 74), Rn. 20, siehe oben 3.4.1.

<sup>177</sup>BVerfG, Beschluss vom 13. April 2010, a. a. O. (Fn. 80), Rn. 44 ff.

<sup>178</sup>Siehe oben 2.3. und 4.4.1.

*von dem Wert von vierundzwanzig Lehrveranstaltungsstunden entfernt, dass den Fachhochschullehrern in jedem Fall ein nennenswerter zeitlicher Spielraum für die Abhaltung von Lehrveranstaltungen nach eigener Bestimmung unabhängig von dem vorgegebenen Pflichtkanon belassen bleibt.*<sup>179</sup>

Die – im Übrigen auch nur im Rahmen eines obiter dictum angestellte – Überlegung, an Fachhochschulen sei eine Regellehrverpflichtung von 18 LVS zulässig, erweist sich daher bei näherer Betrachtung als nicht tragfähig.

Zudem hat das BVerfG schon in seiner Entscheidung über die Zulässigkeit einer Lehrverpflichtung von 12 LVS an Universitäten 1988 darauf hingewiesen, dass es lehrintensive und forschungsintensive Fächer gebe, in denen eine Gleichgewichtigkeit von Forschung und Lehre sich gerade nicht in gleichen Zeitanteilen, sondern in einem zeitlichen Übergewicht derjenigen Tätigkeit ausdrücken müsste, die fachlich bedingt besonders zeitaufwendig ist.<sup>180</sup>

Ob dieser Hinweis wirklich zutrifft, erscheint zweifelhaft. Träfe er zu, würde er allerdings dazu führen, dass eine *Regellehrverpflichtung* in dieser Höhe für *alle* Fächer an Universitäten zumindest in einigen Fällen eben nicht den erforderlichen Raum für Forschung ließe und daher jedenfalls in diesen Fällen gegen Art. 5 Abs. 3 GG verstieße. Dann könnte die Verdoppelung der für Universitäten geltenden Regellehrverpflichtung für Hochschulen für angewandte Wissenschaften auch insoweit keine Basis für die rechtliche Beurteilung der Lehrverpflichtung bilden.

Damit erweist sich die Regellehrverpflichtung von 18 LVS gemäß § 5 Abs. Nr. 1 LVVO als Eingriff in die durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Freiheit der Forschung.

## 7.2 Rechtfertigung des Eingriffs

Eingriffe in die von Art. 5 Abs. 3 GG geschützten Grundrechte können in Ermangelung ausdrücklicher Schranken nur auf Grund von kollidierendem Verfassungsrecht gerechtfertigt werden.

In Betracht kommen hier insbesondere die Funktionsfähigkeit der Hochschulen als Ausbildungsstätten für Studierende gemäß Art. 12 GG und als Orte der Ausübung von Wissenschaft durch andere Trägerinnen und Träger des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 3 GG. Es ist nicht erkennbar, dass derartige Gesichtspunkte in irgendeiner Weise die in Art. 5 Abs. 3 GG eingreifende Regellehrverpflichtung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 LVVO in Höhe von 18 LVS rechtfertigen könnten.

Vom VGH Mannheim 1993 mit dem Hinweis, „*unter schwierigen finanzwirtschaftlichen Verhältnissen*“ und bis zur sog. Untertunnelung des Studierendenberges sei für eine begrenzte Zeit auch eine die Arbeitskraft übersteigende Lehrverpflichtung von 18 LVS übergangsweise hinzunehmen,<sup>181</sup> rechtfertigen eine hier geltend gemachte Einschränkung von Art. 5 Abs. 3 GG in der hier angesprochenen Funktion als Abwehrgrundrecht jeden-

<sup>179</sup>BVerwG, Urteil vom 26. September 2012, a. a. O. (Fn. 86), Rn. 39 a. E.

<sup>180</sup>BVerwG, Urteil vom 3. November 1988 – 7 C 84/86 –, juris, Rn. 8.

<sup>181</sup>VGH Mannheim, a. a. O. (Fn. 74), Rn. 21.

falls gerade nicht.

### **7.3 Ergebnis**

In Ermangelung von Rechtfertigungsgründen verstößt der Eingriff in die Forschungsfreiheit durch die Regellehrverpflichtung in Höhe von 18 LVS gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 LVVO daher gegen die durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Freiheit der Forschung.

## **8 Verstoß gegen die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, § 45 BeamtStG, verfassungsrechtlich abgesichert durch Art. 33 Abs. 5 GG**

Indem § 5 Abs. 1 Nr. 1 LVVO den Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit 18 LVS eine Lehrverpflichtung auferlegt, die ihnen für die Wahrnehmung ihrer dienstlichen Verpflichtung zur Forschung gemäß § 24 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 und Abs. 4 S. 2 NHG keinen Raum lässt, verstößt diese Regelung zugleich gegen die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gemäß § 45 BeamtStG. Eine Auferlegung unerfüllbarer oder kollidierender dienstlicher Pflichten ist insbesondere mit der Pflicht des Dienstherrn zur Schaffung der für die Ausübung des Amtes angemessenen Arbeitsbedingungen unvereinbar.

Da diese Fürsorgepflicht als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums über Art. 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich abgesichert ist, liegt insoweit zugleich ein Verfassungsverstoß vor.

## **9 Fazit**

Mit der Entwicklung der Fachhochschulen zu Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind zu ihrer ursprünglichen Aufgabe der Lehre etliche weitere Aufgaben hinzugekommen, unter denen vor allem die Forschung hervortritt. Sie ist heute an allen Hochschularten nicht nur Dienstaufgabe aller Professorinnen und Professoren, sondern zugleich relevant für ihre Besoldung. Das Aufgabenspektrum der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften unterscheidet sich von dem an anderen Hochschularten, vor allem an Universitäten, nur noch durch den Anwendungsbezug ihrer Forschung und durch die geringere Belastung durch Promotions- oder Habilitationsverfahren.

Dieser Konvergenz der Hochschularten hat die Regelung der Lehrverpflichtung nicht Rechnung getragen. Entgegen den gesetzlichen und tatsächlichen Veränderungen liegt der Regellehrverpflichtung in Höhe von 18 LVS immer noch das Konzept einer vollständig und allein durch Lehre ausgefüllten Professur zugrunde. Die Ermäßigungsmöglichkeiten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften haben sich mit einem Volumen von in der Regel 7 Prozent nicht verändert. Allein ihre tatbestandliche Ausweitung, nach der

diese Ermäßigungsmöglichkeiten jetzt nicht mehr allein für administrative, sondern auch für Aufgaben der Forschung, Entwicklung oder im Wissens- und Technologietransfer zur Verfügung stehen, schafft sowohl vom Volumen her als auch durch den komplizierten Zugang über ein komplexes Antragsverfahren keinen hinreichenden Raum für eine angemessene Erfüllung dieser Aufgaben.

Gegenüber der Regellehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren an Universitäten in Höhe von 8 bzw. befristet 9 LVS ist die Differenz gegenüber 18 LVS an Hochschulen für angewandte Wissenschaften gegenüber dem bis in die Nähe der Identität angenäherten Aufgabenspektrum unverhältnismäßig groß. Rechtfertigungsgründe der insoweit bestehenden Ungleichbehandlung, insbesondere in der früheren, bei der zentralen Entscheidung des VGH Mannheim 1993 fast dreißig Jahre alten Rechtsprechung, nämlich Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften hätten keine Forschungsaufgabe, die Forschung sei der Lehre nachgeordnet, Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften hätten unterschiedliche Ausbildungsziele, die Vorbereitungszeit für die Lehre sei wegen geringerer Wissenschaftlichkeit und fehlender Einarbeitung eigener Forschungsergebnisse an den letzteren geringer oder kleinere Studiengruppen würden geringeren Aufwand verursachen, sind durch die Entwicklung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften überholt. Sie können daher heute für die Rechtfertigung einer – unter Heranziehung der Vorlesungszeiten sogar mehr als – doppelt so hohen Lehrverpflichtung heute nicht mehr herangezogen werden. Die Konvergenz der Hochschularten wird durch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 13. April 2010 unterstrichen. Daher übersteigt das unveränderte Maß der Ungleichbehandlung der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandten Wissenschaften und Universitäten deutlich die heute zwischen ihnen bestehenden Unterschiede und ist damit heute ein ungerechtfertigter Verstoß gegen das Prinzip der Gleichbehandlung gemäß Art. 3 Abs. 1 GG.

Die gleiche Lehrverpflichtung in Höhe von 18 LVS der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und von Lehrkräften für besondere Aufgaben an Universitäten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt mit fast ausschließlicher Lehrtätigkeit („höherer Dienst“), obwohl sich beide Personengruppen hinsichtlich Einstellungs Voraussetzungen, Umfang der Aufgaben, Selbständigkeit der Aufgabenerfüllung sowie bei der auf Art. 5 Abs. 3 GG beruhenden korporationsrechtlichen Gruppenzuordnung in der Hochschule wesentlich unterscheiden, ist mit Art. 3 Abs. 1 GG als nicht zu rechtfertigende Gleichbehandlung wesentlich verschiedener Sachverhalte ebenfalls nicht vereinbar.

Weiter stellt die Regellehrverpflichtung in Höhe von 18 LVS eine mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbare Gleichbehandlung der Professorinnen und Professoren gegenüber Lehrkräften für besondere Aufgaben der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit („höherer Dienst“) an Hochschulen für angewandte Wissenschaften dar, deren Regellehrverpflichtung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 a) LVVO 20 LVS beträgt. Der geringe Grad der Differenzierung von 2 LVS widerspricht dem erheblichen Maß der Unterschiede zwischen beiden Personengruppen hinsichtlich Einstellungs Voraussetzungen und Aufgaben.

Mit der Erweiterung der Aufgaben der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften um die Forschung ohne Einräumung eines Zeitbudgets bei einer die Arbeitskraft bereits vollständig ausfüllenden Lehrverpflichtung von 18 LVS liegt zudem ein Eingriff in die durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Freiheit der Forschung vor, indem für die Erfüllung der Dienstaufgabe einer von der Lehre losgelösten Forschung kein Raum besteht. Da dafür keine Rechtfertigungsgründe vorliegen, verstößt die Regellehrverpflichtung in Höhe von 18 LVS auch gegen die durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Freiheit der Forschung.

Schließlich verstößt die Auferlegung von Dienstpflichten wie derjenigen der Professorinnen und Professoren zur Forschung, die zudem gehaltswirksam ist, ohne Bereitstellung eines Zeitbudgets gegen die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, der als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums über Art. 33 Abs. 5 GG Verfassungsrang zukommt.

Institut	Das „Deutsche Institut für Hochschulentwicklung ( <b>DifHE</b> ) e. V.“ mit Sitz in Berlin entstand 2011 durch Umgründung des früheren „ <b>hfb</b> -Förderkreises für die Weiterentwicklung von Studium, Lehre und Forschung in anwendungsbezogenen Studiengängen e. V.“. Es soll den wissenschaftlichen Diskurs über die Entwicklung der Hochschulen befruchten und dabei insbesondere Positionen aus Sicht der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Raum bieten. Dazu publiziert es u. a. Arbeitshefte, deren Band 1 hiermit vorgelegt wird.
Schriftenreihe	Die Schriftenreihe „Arbeitshefte“ begleitet die Entwicklung der deutschen Hochschullandschaft, insbesondere der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, aus einer wissenschaftlichen Perspektive. Mögliche Themen, die aufgegriffen werden können, sind zum Beispiel die Weiterentwicklung der praxisbezogenen Studiengänge in Lehre und Forschung, die anwendungsorientierte Forschung, die Reform von Studium und Lehre, die innere Organisation und Governance von Hochschulen oder die Kooperation von Hochschulen sowie zwischen Hochschulen und Dritten im nationalen und europäischen Rahmen. Themenvorschläge – auch andere als die hier beispielhaft genannten – können unter der unten angegebenen Adresse eingereicht werden. Der Vorstand des <b>DifHE</b> entscheidet als Herausgebergremium über die Aufnahme in die Schriftenreihe.
Impressum	Deutsches Institut für Hochschulentwicklung ( <b>DifHE</b> ) c/o Hochschullehrerbund Wissenschaftszentrum Bonn Postfach 20 14 48 53144 Bonn <a href="https://www.difhe.de">https://www.difhe.de</a>
Satz	<b>DifHE</b> unter Verwendung von L <sup>A</sup> T <sub>E</sub> X
Copyright	Dieser Text steht unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY-SA 4.0 International  : <a href="https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de">https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de</a>